

Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen

Leitfaden

für alle, die beruflich mit
sexuellem Missbrauch
befasst sind

7. Auflage



Allesterambul e.V.



AG Kinder- und Jugendschutz Hamburg e.V.

Verfasserinnen der 1. Auflage 1990:

Maria Gerhard,
Birgit Graichen,
Sigrid Ruppel,
Beatrice Schröder
Gudrun Wolber

7. Auflage

überarbeitet von

Christa Paul, Monika Petersen, Allerleirauh e.V.
Sigrid Ruppel, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz,
Hamburg e.V.

HerausgeberInnen der 7. Auflage

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz
Hamburg e.V., Hellkamp 68, 20255 Hamburg
und

Allerleirauh e.V., Menckesallee 13, 22089 Hamburg
Hamburg, April 2004

Druck: Druckerei Zollenspieker, 21037 Hamburg

Inhalt		Seite
I.	Vorwort zur 7. Auflage	5
II.	Was ist sexueller Missbrauch?	6
III.	Hinweise zum Vorgehen	8
IV.	Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung	18
V.	Hinweise zu den rechtlichen Bestimmungen und zum Strafverfahren	20
	1. Kriminalpolizei	25
	2. Familiengericht	25
	3. RechtsanwältInnen	28
	4. Zeuginnen- und Zeugenbetreuung	29
VI.	Kurzdarstellungen von Einrichtungen/Beratungsstellen zur Problematik sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	31
	1. Spezielle Einrichtungen/Beratungsstellen	31
	a) FREIE TRÄGER	31
	Allerleirauh e.V.	31
	Dolle Deerns e.V.	33
	Dunkelziffer e.V.	34
	Kinderschutzzentrum Hamburg	35
	Kinderschutzzentrum Harburg	36
	Zornrot e.V.	36
	Zündfunke e.V.	37
	b) STAATLICHE TRÄGER	38
	Mädchenhaus Hamburg	38
	2. Einrichtungen und Beratungsstellen, die unter anderem zur Problematik des sexuellen Missbrauchs arbeiten	40
	a) FREIE TRÄGER	40
	Autonom Leben e.V.	40
	Anwalt des Kindes in Hamburg e.V.	41
	Erziehungshilfe e.V. (DPWW)	41
	Frauenberatungsstellen	42
	Männer gegen Männer-Gewalt	42
	Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.	43
	Opferhilfe-Beratungsstelle	43

	PRO FAMILIA	44
	WEISSER RING e.V.	46
	b) STAATLICHE TRÄGER	47
	Erziehungsberatungsstellen	47
	Jugendamt/Allgemeine Soziale Dienste	47
	Jugendpsychiatrische Dienste (JpD)	51
	Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)	52
	Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf	52
	3. Wohnangebote	53
VII.	Medizinisches und psychosomatisches Angebot	54
	Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle für Opfer von Gewalt	54
	Altonaer Kinderkrankenhaus	54
	Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychosomatik am UKE	55
	Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie im Kinderkrankenhaus Wilhelmstift	56
	GynäkologInnen	57
	Kinderärztinnen und Kinderärzte	58
	Kindertherapeutinnen	59
VIII.	Fortbildungshinweise	61
IX.	Theater	62
X.	Literaturauswahl	64
	Grundlagen	64
	Therapie /Selbsthilfe	65
	Behinderungen	65
	Prävention allgemein	66
	Materialien zur Prävention	66
	Jugendbücher	66
	Kinderbücher	67

I. Vorwort zur 7. Auflage

Die fortwährende Nachfrage machte es notwendig, noch einmal eine neue Auflage dieses Leitfadens in Angriff zu nehmen, dessen 1. Auflage 1990 vom AK Kinderschutz konzipiert und herausgegeben worden ist.

Mit dieser aktualisierten Neuauflage kommen wir dem Bedarf nach kompakten und der ersten Orientierung dienenden Informationen zur Problematik des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen nach.

Jede Neuauflage macht es notwendig, die inhaltlichen Ausführungen zu prüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, neue Aspekte zu berücksichtigen und den juristischen Teil der neuesten Rechtsprechung anzupassen.

Alle Adressen, Telefonnummern und sonstigen Angaben zu den aufgeführten Einrichtungen, Anwälten, Ärzten und Therapeuten wurden aktualisiert.

Das Angebot an Theaterstücken wurde erweitert und in die Literaturauswahl wurden die uns wichtig erscheinenden Neuerscheinungen aufgenommen.

Die Kenntnisse über sexuellen Missbrauch in seinen verschiedenen Erscheinungsformen und Ausprägungen differenzieren und erweitern sich ständig. Zur Vertiefung wichtiger Aspekte, insbesondere zu Informationen über besondere Therapieformen, speziellen juristischen Fragen und sozialpädagogischer Intervention, weisen wir auf die inzwischen umfangreich zur Verfügung stehende Fachliteratur hin.

So würden wir den Begriff „Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen“ inzwischen lieber ersetzen durch die Formulierung „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, da diese dem tatsächlichen Tatbestand besser entspricht. Wir haben an einigen Stellen im Text deshalb diese Formulierung gewählt, haben aber darauf verzichtet, den gesamten Text zu verändern.

Aus denselben sprachstilistischen Gründen haben wir an vielen Stellen im Text nur das „Kind“ genannt, auch wenn sich die Ausführungen genauso auf „die Jugendliche/den Jugendlichen“ beziehen.

Wir hoffen, mit dieser Neuauflage weiterhin einen sinnvollen Beitrag zur Hilfe für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche zu leisten.

Christa Paul, Allerleirauh e.V.

Sigrid Ruppel, AG Kinder- und Jugendschutz, Hamburg e.V.

II. Was ist sexueller Missbrauch?

Einleitend wollen wir darstellen, was wir unter sexuellem Missbrauch verstehen.

Sexueller Missbrauch, bzw. sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist eine sexuelle Handlung eines Erwachsenen mit einem Kind/Jugendlichen, wobei der Erwachsene das Kind als Objekt zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse benutzt.

Dabei nutzt der Erwachsene seine Autorität oder die Abhängigkeit des Kindes aus, um seine eigenen Interessen durchzusetzen. Das Kind wird zur Beteiligung an sexuellen Aktivitäten überredet oder gezwungen, denen es nicht verantwortlich zustimmen kann, da es aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung und aufgrund des ungleichen Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern nicht frei entscheiden kann.

Wir beziehen uns sowohl auf den sexuellen Missbrauch durch Blutsverwandte (Inzest), durch vertraute oder bekannte Erwachsene wie auch durch Fremde. Eine Unterscheidung zwischen Inzest und sexuellem Missbrauch, bei der der Blutsverwandtschaft besondere Bedeutung zugemessen wird, scheint uns irreführend, da für die psychologische und soziale Dynamik des sexuellen Missbrauchs und für das Ausmaß der erlittenen Schädigung vor allem das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter und Opfer von Bedeutung ist. Diese Abhängigkeit kann sowohl im Vertrauen des Kindes als auch in der Machtposition des Erwachsenen begründet sein.

Von sexueller Ausbeutung sind Mädchen und Jungen jeden Alters betroffen. Überwiegend sind Männer die Täter, jedoch sind auch Frauen als Täterinnen oder Mittäterinnen bekannt.*

Die Formen sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen sind sehr vielfältig. In der Regel entwickelt er sich von weniger intimen Formen hin zu immer intimeren Formen des Körperkontakts. Meist ist er begleitet von einer Verpflichtung zur Geheimhaltung, die beim Kind zu Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit führt.

Im Folgenden nennen wir die häufigsten Formen des sexuellen Missbrauchs:

- Das Kind, bzw. die/der Jugendliche muss dem Täter die Genitalien zeigen.
- Das Kind, bzw. die/der Jugendliche muss den Täter an den Genitalien berühren.
- Der Täter fasst das Kind, bzw. die/den Jugendlichen an den Genitalien an.

- Der Täter masturbiert vor dem Kind, bzw. der/dem Jugendlichen.
- Das Kind, bzw. die/der Jugendliche muss vor dem Täter masturbieren.
- Das Kind, bzw. die/der Jugendliche wird vom Täter auf intime Weise geküsst und angefasst.
- Der Täter zwingt das Kind, bzw. die/den Jugendliche/n zu vaginalem, oralem oder analem Geschlechtsverkehr.
- Das Kind, bzw. die/der Jugendliche muss sich Pornos anschauen.

Rückblickend werden von Kindern/Jugendlichen als Beginn des sexuellen Missbrauchs häufig folgende Verhaltensweisen der Täter beschrieben:

- sich nackt vor dem Kind zu zeigen
- dem Kind die Genitalien zu zeigen
- das Kind beim Ausziehen, Baden, Waschen, auf der Toilette zu beobachten
- das Kind wie versehentlich, z.B. beim Spielen, intim zu berühren
- das Kind durch Blicke, verbale Äußerungen oder sexualisierte Sprache zu bedrängen.

In der Praxis kann es schwierig sein, beginnenden sexuellen Missbrauch zu erkennen und ihn von positivem und wichtigem Körperkontakt zwischen Erwachsenen und Kindern zu unterscheiden. Von Bedeutung für die Unterscheidung ist die Intention des Erwachsenen und die Frage, ob das Kind die Freiheit hat, NEIN zu sagen.

* Wir verwenden im folgenden Text nur den Begriff „Täter“, weil in ca. 90% der derzeit bekannt werdenden Fälle Männer die Täter sind.

III. Hinweise zum Vorgehen

Wenn Sie zum ersten Mal in der Situation sind, dass ein Kind oder ein/e Jugendliche/r sich mit einer Missbrauchserfahrung und mit der Bitte um Hilfe an Sie wendet, kann es sein, dass Ihnen das Berichtete zunächst unvorstellbar erscheint. Vielleicht reagieren Sie aber auch mit Wut und dem Wunsch, schnell einzugreifen oder mit Gefühlen von Hilflosigkeit und Überforderung und dem Wunsch, möglichst gar nichts damit zu tun haben zu wollen. So kann es Ihnen auch ergehen, wenn Sie aufgrund bestimmter Anhaltspunkte vermuten, ein Kind könnte sexuell missbraucht werden.

Wir wollen Ihnen im Folgenden einige Handlungsmöglichkeiten aufzeigen. Wir möchten Sie aber auch darauf aufmerksam machen, dass jeder Missbrauch an einem Kind jedesmal neu die Suche nach speziellen und wirkungsvollen Lösungen erfordert. Jede Situation, in der ein Kind oder Jugendlicher missbraucht wird, ist anders und jede/jeder von uns hat individuelle Möglichkeiten und Grenzen.

Grundsätzlich sollte das Vorgehen auf das Ziel gerichtet sein, dem sexuell missbrauchten Kind zu helfen und den sexuellen Missbrauch zu beenden. Dabei soll das Kind geschützt und möglichst auch seine existentiellen Bindungen erhalten werden.

Auch andere Familienmitglieder, z.B. die Geschwister müssen mit berücksichtigt werden. Sie brauchen u.U. eigene differenzierte Hilfeangebote.

Es gibt einige Prinzipien, die aus der bisherigen Praxis - auch aus vielen Misserfolgen - entwickelt wurden und die unbedingt beachtet werden sollten.

Wenn Sie von einem Missbrauch erfahren oder Missbrauch vermuten, unternehmen Sie zuerst Folgendes:

- Nehmen Sie Ihre eigene Reaktion auf den sexuellen Missbrauch wahr – ganz gleich, ob Sie mit Bestürzung und Wut oder Hilflosigkeit, Ohnmacht und Handlungsunfähigkeit reagieren.
- Vergegenwärtigen Sie sich, was Sie über sexuellen Missbrauch, die Bedingungen und Auswirkungen wissen und holen Sie fehlende Informationen ein.
- Als MitarbeiterIn des Jugendamtes/ASD (Allgemeine Soziale Dienste) besprechen Sie den Fall mit Ihrem Team und mit Ihrer Abteilungsleitung.

- Informieren Sie Ihre/n Vorgesetzte/n von dem Verdacht und die bevorstehenden Schritte, die Sie unternehmen wollen, dies dient Ihrer Absicherung und Entlastung.
- Beginnen Sie sofort mit einer schriftlichen Dokumentation aller Kontakte mit dem Kind, notieren Sie die Aussagen des Kindes wörtlich.
- Holen Sie sich Unterstützung und Rat bei Ihren KollegInnen und wenn vorhanden, in der Supervision.
- Wenden Sie sich an eine der spezialisierten Einrichtungen, die entsprechende Fachberatungen anbieten (siehe Teil V).
- Informieren Sie in Absprache mit den beteiligten Gesprächspartnern den ASD und regen Sie eine „Fallkonferenz“ an, in der Informationen zusammengetragen werden und das weitere Vorgehen abgestimmt wird.

Diese Schritte verhindern ein **übereiltes** Eingreifen, das oft schadet und langfristig zufriedenstellende Lösungen verbaut.

Es kommt vor allem darauf an, dass dem Kind wirkungsvoll geholfen wird.

Hinweise für das Vorgehen bei einer Verdachtsabklärung

Kinder und Jugendliche, die sexuell missbraucht werden, sprechen nur selten über das, was ihnen widerfährt. Scham- und Schuldgefühle, Loyalität gegenüber Familienangehörigen, der Geheimhaltungszwang durch den Täter sind einige der Gründe, weshalb Kinder über das Missbrauchserlebnis schweigen. Sie brauchen die Unterstützung durch Erwachsene. Vor allem jüngere Kinder zeigen ihre Situation oft nur in Andeutungen und/oder in ihrem Verhalten.

Durch diese Auffälligkeiten, die als Signale des Kindes verstanden werden können, entsteht oft die Vermutung oder der Verdacht, dass ein sexueller Missbrauch stattfindet.

Solche Signale für sexuellen Missbrauch können sich im Bereich des Sozialverhaltens, der emotionalen Reaktionen, der kognitiven Leistungen oder der Psychosomatik zeigen. Auch ein altersunangemessenes Sexualverhalten sowie Verletzungen an den Geschlechtsorganen, im Analbereich oder an den erogenen Zonen können Hinweise auf sexuellen Missbrauch sein.

Es geht zunächst darum, dieser Vermutung nachzugehen und aufzuklären, ob es sich um sexuellen Missbrauch handelt oder ob die Verhaltensauffälligkeiten – auch plötzliche Verhaltensänderungen – durch andere Belastungssituationen entstanden sind.

Das Kind muss aufmerksam wahrgenommen und beobachtet werden, um festzustellen, ob sich der Verdacht auf sexuellen Missbrauch erhärtet oder ob andere Ursachen für sein Verhalten vorliegen.

Die inzwischen gemachten Erfahrungen zeigen, dass sogenannte Symptomlisten bei der Verdachtsabklärung nicht hilfreich sind, weil fast alle Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Störbilder auf sexuellen Missbrauch hinweisen können. Eine Liste der Auffälligkeiten wäre daher entweder unendlich lang oder unvollständig, weil es kein spezifisches Anzeichen gibt, das ausschließlich als Folge von sexuellem Missbrauch auftritt. Andere Schwierigkeiten, Probleme und Krisen im Leben eines Kindes können die gleichen Symptome produzieren wie sie bei sexuellem Missbrauch auftreten.

Stellen Sie bei einem Kind Verhaltensauffälligkeiten fest, die sich nicht offensichtlich aus seiner Lebenssituation erklären lassen, sollten Sie auch an sexuellen Missbrauch denken, diesen als mögliche Realität in Erwägung ziehen und nicht von vornherein abwehren.

In den letzten Jahren ist ausführlich über Auffälligkeiten im kindlichen Sexualverhalten als Anzeichen von sexuellem Missbrauch diskutiert worden. Für eine Reihe von Fachleuten gilt altersunangemessenes Sexualverhalten als ein eindeutiger Hinweis auf sexuellen Missbrauch. Zu Recht ist in der Diskussion jedoch darauf hingewiesen worden, dass es guter entwicklungspsychologischer Kenntnisse bedarf, um nicht-altersangemessene Sexualäußerungen von altersangemessenen zu unterscheiden. Bei Unsicherheiten in der Beurteilung von Sexualverhalten sollten Sie deshalb Fachleute, z.B. MitarbeiterInnen von Erziehungsberatungsstellen, Psychologen, zu Rate ziehen.

Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes können nur erste Verdachtsmomente begründen. Erst in einem sorgfältigen Abklärungsprozess, in dem die gesamte Lebenssituation des Kindes betrachtet werden muss, lässt sich die Vermutung auf sexuellen Missbrauch verdichten oder entkräften.

Diese Verdachtsabklärung sollten Sie nicht allein vornehmen, sondern möglichst zusammen mit KollegInnen und/oder einer Fachberatungseinrichtung.

Folgende Aspekte müssen geprüft und von allen beteiligten Institutionen und Personen zusammengetragen werden:

- In welchen Verhältnissen lebt das Kind? Mit wem lebt es zusammen? Gibt es dauernde Belastungen in der Familie (finanzielle Sorgen, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Wohnschwierigkeiten, Suchtprobleme etc.)? Hat sich im Leben des Kindes etwas Außergewöhnliches ereignet (Trennung der Eltern, Tod eines Familienangehörigen, Unfall, Umzug etc.)? Könnten mögliche Verhaltensauffälligkeiten des Kindes in solchen Ereignissen und Umständen ihre Ursache haben?

- Wie verlaufen die Generationengrenzen in der Familie des Kindes? Sind die Verantwortlichkeiten und Aufgaben zwischen den Generationen in der Familie klar geregelt oder sind die Rollen von Eltern und Kindern diffus oder auf den Kopf gestellt?
- Lebt die Familie für sich abgeschlossen oder ist sie offen für soziale Kontakte? Soziale Isolation oder diffuse Generationengrenzen können ein Indikator für innerfamiliären sexuellen Missbrauch sein. Auch hier gilt: Die aufgeführten familiären Merkmale können auf sexuellen Missbrauch hinweisen, sie müssen es aber nicht. Auch bestimmte religiöse oder kulturelle Besonderheiten, andauernde, schwere Krankheit eines Familienmitglieds oder soziale Problematiken wie z.B. Arbeitslosigkeit können zu sozialer Isolation oder Verschiebung der Generationengrenzen führen.
- Wie ist der Entwicklungsstand des Kindes, sowohl in körperlicher als auch in geistiger und psychischer Hinsicht?
- Wie ist der Umgang mit Sexualität in der Familie, herrscht ein aufgeschlossenes Verhältnis zu Körperlichkeit, Zärtlichkeiten oder ist dieses prüde, verklemmt, benutzt die Familie eine sexualisierte Sprache, etc?
- Zu welchen Erwachsenen oder älteren Jugendlichen außerhalb der Familie hat das Kind Kontakt? Gibt es Personen, die das Kind aus nicht ersichtlichen Gründen meidet, zu denen es den Kontakt ablehnt, die es nicht besuchen will? In den Diskussionen der letzten Jahre sind die Täter sehr stark in den Mittelpunkt gerückt worden. Dabei ist aus dem Blick geraten, dass Täter sehr häufig aus dem sozialen Nahbereich des Kindes kommen. Fixieren Sie sich also nicht ausschließlich auf die Möglichkeit eines innerfamiliären Missbrauchs, sondern betrachten Sie auch das weitere soziale Umfeld des Kindes.
- Wenn das Kind Äußerungen macht, die auf sexuellen Missbrauch hindeuten könnten, notieren Sie das Gesagte wörtlich, beschreiben Sie auch die Situation und den Zusammenhang, in dem die Äußerungen getan wurden. Diese Dokumentation dient als wichtige Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen.

Wenn ein Kind sich Ihnen durch Signale im Verhalten oder direkte Äußerungen anvertraut hat, d.h. Sie mit dem Verdacht als erste Person konfrontiert waren, überprüfen Sie Ihre Beziehung zum Kind. Können und wollen Sie die direkte Vertrauensperson für das Kind bleiben? Wenn Sie sich den Belastungen einer eventuellen Offenlegung eines sexuellen Missbrauchs nicht gewachsen fühlen, wenn Sie absehen können, dass Sie den Kontakt zum Kind nicht über längere Zeit und in schwierigen Situationen halten können, dann sollten Sie von vornherein nach einer

anderen Vertrauensperson für das Kind suchen. Sexuell missbrauchte Kinder haben einen tiefen Vertrauensverlust erfahren. Ein Beziehungsabbruch durch die gerade gewonnene Vertrauensperson könnte eine erneute traumatische Erfahrung für das Kind bedeuten.

Wenn Sie sich für diese Rolle entscheiden, intensivieren Sie den Kontakt zum Kind. Versuchen Sie, eine Vertrauensbeziehung zu ihm herzustellen. Ermutigen Sie das Kind, über seine Gefühle zu sprechen. Signalisieren Sie, dass Sie als AnsprechpartnerIn zur Verfügung stehen und dem Kind helfen werden.

Hinweise für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die sexuellen Missbrauch erlebt haben

Hat der Abklärungsprozess eindeutig ergeben, dass das Kind sexuell missbraucht wird, bzw. sind alle Beteiligten gemeinsam zu dem Ergebnis gekommen, dass der Verdacht des sexuellen Missbrauchs begründet ist und Sie sich entschieden haben, die/direkte Ansprechpartner/in zu bleiben und die Vertrauensbeziehung zum Kind intensivieren, beachten Sie folgende Hinweise:

- Glauben Sie dem Kind, auch wenn es sich widerspricht oder Aussagen und Andeutungen zurücknimmt. Kinder lügen in der Regel nicht, wenn sie von sexueller Gewalt erzählen. Eher versuchen sie, den Täter zu schützen, wenn es sich um eine bekannte und geliebte Person handelt.
- Belasten Sie das Kind nicht mit Ihren eigenen Gefühlen, die gehören in die Supervision und oder in die Fallkonferenz. Es ist möglich, dass das Kind alles wieder zurücknimmt, wenn es merkt, dass Sie der Situation nicht gewachsen sind.
- Geben Sie dem Kind deutlich zu verstehen, dass die Verantwortung für das Geschehene immer bei dem Täter liegt – unabhängig davon, wie das Kind sich in der Missbrauchssituation verhalten oder gefühlt hat. Sprechen Sie mit dem Kind darüber, dass auch Menschen, die man gerne hat, Dinge tun, die nicht in Ordnung sind. Alle Gefühle des Kindes dem Täter gegenüber sind erlaubt, Wut, Hass, Liebe, Angst, Sorge, Sehnsucht...
- Vermitteln Sie auf keinen Fall den Eindruck, dass Sie den sexuellen Missbrauch als etwas Schmutziges, Unanständiges oder gar Perverses empfinden. Das kann bei dem Kind das Gefühl verstärken oder entstehen lassen, dass es selbst „schmutzig“ ist und von anderen abgelehnt wird.
- Wenn eine ärztliche Untersuchung notwendig ist, begleiten Sie das Kind zu dem/der ihm vertrauten Kinderarzt/ärztin oder zu einem/r

Kindergynäkologen/in. Erklären Sie dem Kind genau, warum Sie eine ärztliche Untersuchung wollen und was dort geschehen wird. Zwingen Sie das Kind nicht! Manchmal kann eine ärztliche Untersuchung für ein Kind hilfreich sein, wenn es die Vorstellung entwickelt hat, „für immer innerlich kaputt“ oder aber auch schwanger zu sein. Diese Vorstellungen können gerade jüngere Kinder entwickeln, unabhängig davon, ob es zur Penetration gekommen ist oder nicht. Der Arzt/die Ärztin kann dem Kind versichern, dass es gesund und ganz heil ist oder werden wird. Besprechen Sie sich vor der Untersuchung mit dem Arzt/der Ärztin.

- Versichern Sie dem Kind, dass es gut ist, Ihnen von dem Missbrauch erzählt zu haben. Ermutigen Sie das Kind immer wieder, über das Geschehene und seine Gefühle zu sprechen, aber bedrängen Sie das Kind auf keinen Fall – auch wenn Sie mehr Informationen für erforderlich halten und Sie die durch Andeutungen und Signale entstandene Unsicherheit schwer ertragen. Legen Sie dem Kind keine Formulierungen oder Worte in den Mund und denken Sie an das Dokumentieren Ihrer Gespräche mit dem Kind.
- Informieren Sie das Kind über die Schritte, die Sie unternehmen werden. Machen Sie keine Versprechungen, die Sie nicht halten können.
- Versuchen Sie, soweit wie möglich, den gewohnten Lebensrhythmus des Kindes und auch den vertrauten Beziehungsrahmen (Freunde, Kindertagesheim, Schule, Familie) aufrecht zu erhalten, um die Verunsicherung des Kindes nicht noch zu verstärken. Gerade in Krisensituationen sind vertraute Strukturen hilfreich.

Wenn der sexuelle Missbrauch in der Familie stattfindet oder der Missbraucher der Vater, Stiefvater oder Freund der Mutter ist:

Bitte vergegenwärtigen Sie sich vor allem die besondere Bedeutung, die ein Missbrauch innerhalb der Familie oder durch eine enge Bezugsperson für Kinder und Jugendliche hat. Bedenken Sie, dass das Kind bzw. der/die Jugendliche möchte, dass der Missbrauch aufhört, aber gleichzeitig wichtige Beziehungen erhalten bleiben.

Konfrontieren Sie niemals eine Familie (Vater oder Mutter) mit den Aussagen des Kindes zum sexuellen Missbrauch, ehe nicht eine räumliche Trennung von Kind und Täter vorbereitet und möglich ist.

In der Regel sollten Kind und Täter in der ersten Zeit nach der Aufdeckung des Missbrauchs nicht zusammenleben, da sonst für den Schutz des Kindes nicht gesorgt werden kann. (Dabei kann es durchaus Ziel der Intervention sein, dass die Familie nach einer Zeit therapeutischer und sozialpädagogischer Unterstützung wieder zusammenlebt.)

Dem Kind sollen so wenig Veränderungen wie möglich zugemutet werden, d.h. der Täter sollte veranlasst werden, die gemeinsame Wohnung zu verlassen.

Eine Wegweisung des Täters ist nach dem § 12a, Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möglich und kann durch die Polizei durchgeführt werden. Eine Wegweisung kann maximal zehn Tage dauern. Die Tat muss nicht unmittelbar geschehen sein. Es reicht, wenn die Mutter davon erfährt, sich das Kind ihr oder einer anderen Bezugsperson anvertraut oder einen Arzt/eine Ärztin die sexualisierte Gewalt feststellt. Die Fakten müssen allerdings so dokumentiert sein, dass die Polizei die Wegweisung durchsetzen kann.

Wenn dies nicht zu erreichen ist, muss nach anderen Lösungen gesucht werden. So kann z.B. die Mutter gemeinsam mit dem Kind/den Kindern die Wohnung verlassen oder aber das Kind vorübergehend bei Bekannten/Verwandten leben.

Bedenken Sie bitte, dass die Aufdeckung eines Missbrauchs innerhalb einer Familie immer eine existentielle Krise für alle Familienmitglieder bedeutet. Wenn Kinder von Personen außerhalb des Familienkreises missbraucht wurden, werden die Eltern ihrem Kind eher glauben und es unterstützen. Gehört der Missbraucher zur Familie oder ist er ein enger Freund, dann geraten alle Familienmitglieder in Loyalitätskonflikte und erleben, wie ihr alltäglicher Lebenszusammenhang zusammenbricht. Es besteht die Gefahr, dass die anderen Familienmitglieder das betroffene Kind für alle Schwierigkeiten verantwortlich machen.

Neben dem Schutz des Kindes vor weiteren Übergriffen ist es daher dringend notwendig, die Mutter so zu stützen und zu stärken, dass sie selbst ihrem Kind beistehen und bei der Verarbeitung der Erfahrungen helfen kann. Auch für die Geschwisterkinder müssen bei Bedarf Hilfeangebote zur Verfügung stehen.

Zusammenfassung

Ausschlaggebend für den Erfolg einer Krisenintervention ist die Fähigkeit der beteiligten Fachkräfte, ihre Ziele klar zu formulieren und mit anderen zu kommunizieren und zu kooperieren.

Die **Ziele** einer Intervention sollten sein:

- dem Kind helfen
- den Missbrauchsverdacht so schnell wie möglich klären
- den Missbrauch beenden
- allen Beteiligten angemessene Hilfen anbieten

Obwohl jeder Fall ganz individuelle Bedingungen und Probleme enthält, haben sich bestimmte **Prinzipien** professionellen Handelns herausgebildet, die für eine erfolgreiche Intervention unerlässlich/hilfreich sind.

Grundsätzlich sinnvoll ist:

- ausreichende Information zur Problematik des sexuellen Missbrauchs, dazu gehören Kenntnisse über die Grundsätze für eine Intervention und Wissen über Erscheinungsformen, Dynamik und Auswirkungen von sexuellem Missbrauch,
- Qualifizierung durch Fortbildungen, Fachberatungen und Teamdiskussionen
- Supervision, um die eigenen Emotionen in Bezug auf sexuellen Missbrauch zu kennen und die Fähigkeit zu entwickeln, offen über Sexualität und sexuellen Missbrauch zu reden. Personen, die sich unbehaglich oder verlegen fühlen, sollten die Gespräche mit Kindern/Jugendlichen und Angehörigen nicht selbst führen
- Mitarbeit in einer regionalen Arbeitsgruppe, bzw. einem multiprofessionellen Arbeitskreis, um die potenziellen KooperationspartnerInnen zu kennen. Wenn kein solcher Arbeitskreis vorhanden ist, Kontaktaufnahme zum ASD und den spezialisierten Beratungseinrichtungen der freien Träger vor Ort (siehe Teil VI, S.31).

Für den Einzelfall notwendig ist:

- Teilnahme an der vom ASD zu installierenden Fallkonferenz
- sorgfältige Dokumentation aller Äußerungen des Kindes, der Eltern und anderer Beteiligten, Einschätzungen, Arbeitsabsprachen und Entscheidungen
- Klärung, wer die Koordination und die Gesamtverantwortung übernimmt
- gemeinsame Planung und Entscheidung über die notwendigen Schritte und Hilfen, dazu gehören z.B.:
 - die ärztliche Untersuchung
 - das entwicklungspsychologische Gutachten
 - rechtliche Schritte, d.h. Strafverfahren, Familiengericht
 - Konfrontation des Täters
 - Beteiligung der Erziehungsberechtigten
 - Trennung von Opfer und Täter
 - Bereitstellung der Hilfen für die Familie oder einzelner Familienmitglieder (Mutter, Vater, Geschwister)

Ideale **Bedingungen** für eine erfolgreiche Intervention gibt es sicherlich selten. Nicht in jeder Region oder jedem Bezirk wird es Arbeitsgruppen und/oder multiprofessionelle Fachkreise geben, nicht jeder ASD wird MitarbeiterInnen zur Verfügung haben, die über ausreichende Kompetenz und Erfahrung in Bezug auf sexuellen Missbrauch verfügen, nicht alle Einrichtungen und Personen werden kooperativ zusammen arbeiten. Es ist auf jeden Fall sinnvoll, die vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen zu nutzen, egal, wie gering sie erscheinen. Ihre Aktivitäten können den Aufbau von vernetzten regionalen Strukturen einleiten.

Suchen Sie sich GesprächspartnerInnen. Klären Sie Ihre eigenen Möglichkeiten und Kompetenzen. Beginnen Sie, ein Netz aufzubauen und geben Sie nicht auf.

Die Fachleute für das Kind, d.h. diejenigen, die täglich mit den Kindern und Jugendlichen zu tun haben und denen der sexuelle Missbrauch eventuell offengelegt wird, sind nicht unbedingt auch die Fachleute für die Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Wichtig ist, die persönlichen und auch institutionellen Grenzen zu kennen

und bereit zu sein, mit anderen Fachleuten und Einrichtungen zu kooperieren.

Auch unabhängig von einem konkreten Verdacht oder Fall können Sie schon jetzt Ihre Kompetenz und Ihre Handlungsmöglichkeiten erweitern. Wir möchten Sie ermutigen,

- mit Ihren KollegInnen über das Thema „sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ zu sprechen,
- sich weiter über Hintergründe und Auswirkungen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu informieren,
- sich kundig zu machen über die Arbeitsweisen und Möglichkeiten der Einrichtungen in Hamburg, die auf diesem Gebiet tätig sind.

IV. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Es liegen bisher kaum Zahlen über die Häufigkeit von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung vor. Die bisherigen Untersuchungen weisen jedoch darauf hin, dass Menschen mit einer geistigen oder schweren körperlichen Behinderung ein erhöhtes Risiko tragen, sexualisierte Gewalt zu erfahren. Dafür sind verschiedene Faktoren verantwortlich:

Kinder und Jugendliche mit Behinderung leben häufig in besonders stark ausgeprägten Abhängigkeitsverhältnissen, die sich auch im Erwachsenenalter nicht auflösen. Oftmals benötigen sie ständige Betreuung und Pflege. Der schmale Grat zwischen Pflegehandlung und Grenzverletzung kann leicht ausgenützt werden, um sexuelle Übergriffe zu kaschieren. Wenn die Betroffenen es gewöhnt sind, dass ihr Körper angefasst, untersucht und begutachtet wird, so sind sie möglicherweise nicht in der Lage einen sexuellen Übergriff von angemessenem Verhalten zu unterscheiden. Häufig verfügen sie über wenig Informationen, eingeschränkte Möglichkeiten sich zu wehren und sind kaum in der Lage sich Unterstützung zu holen. Oftmals können sich Menschen mit geistiger Behinderung verbal nicht ausreichend mitteilen und werden als weniger glaubwürdig angesehen.

Eine öffentliche Diskussion über sexualisierte Gewalt an Menschen mit Behinderung wird kaum geführt. Es sind unterschiedliche Vorurteile, die die öffentliche Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch an behinderten Menschen erschweren. Menschen mit Behinderung gelten als sexuell unattraktiv, asexuell oder sexuell überaktiv. Sexuelle Übergriffe werden in ihren Folgen verharmlost, weil davon ausgegangen wird, dass das kognitive Verständnis für die Bedeutung der Situation fehlt; und sexuelle Übergriffe in Einrichtungen, die geschützte Räume darstellen sollen, werden oft tabuisiert.

Konzepte über die Besonderheiten in Beratung und Therapie von Menschen mit geistigen Behinderungen gibt es kaum. Pädagogische und psychosoziale Fachkreise haben erst begonnen, sich mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung auseinander zu setzen.

Behinderung kann aber auch eine Folge sexualisierter Gewalt sein. Lernbehinderungen, Sprachstörungen, Autismus und andere schwere psychische Störungen treten gehäuft im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt auf. Um so gravierender ist es dann für die Betroffenen, wenn sie im weiteren Leben - z. B. in einer Behinderteneinrichtung - erneut sexuelle Übergriffe erfahren. Der

Zusammenhang zwischen sexualisierter Gewalt und Behinderung ist bisher nur wenig erforscht.

In Hamburg bietet der Verein Autonom Leben e.V. Unterstützung für Mädchen und Frauen mit körperlicher und geistiger Behinderung, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Auch im Bereich der Prävention werden Angebote gemacht. (siehe VI. 2., S. 40)

Menschen mit Behinderung können sich zwar grundsätzlich an die Hamburger Fachberatungsstellen wenden, die zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche arbeiten. Die Unterstützungsmöglichkeiten sind hier jedoch begrenzt. Nicht alle Beratungsstellen sind barrierefrei gestaltet; dies muss im Einzelfall abgesprochen werden. Individuelle Arrangements können dann getroffen werden. Für GebärdendolmetscherInnen müssen die Betroffenen selbst Sorge tragen.

Besonders für Menschen mit geistiger Behinderung ist das Hilfeangebot in Hamburg insgesamt noch unzureichend.

V. Hinweise zu den rechtlichen Bestimmungen und zum Strafverfahren

Es gibt bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche keine Verpflichtung zur Strafanzeige bei Polizei oder Staatsanwaltschaft.

Auch MitarbeiterInnen der Jugendämter/Allgemeinen Sozialen Dienste sind nicht verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten oder Informationen an die Polizei weiterzugeben. Dabei können sie sich auf folgende gesetzliche Bestimmungen berufen:

§ 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten)

§ 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)

§ 35 SGB I (Sozialgeheimnis)

§§ 67ff SGB X (Schutz der Sozialdaten)

Für die Jugendämter bzw. Allgemeinen Sozialen Dienste besteht unter bestimmten Bedingungen eine Pflicht zur Mitteilung an das Familiengericht. Diese ist in § 50 Abs. 3 KJHG formuliert. Das Familiengericht muss dann eingreifen, wenn entweder eine aktuelle Gefahr besteht und/oder die Gefährdung durch andere Maßnahmen zum Schutz des Kindes nicht behoben werden kann.

(siehe auch V. 2., S. 25f)

Jede/r, die/der vor der Entscheidung steht, ob eine Strafanzeige erstattet werden soll oder nicht, sollte sich zu dieser Frage von einer/einem erfahrenen Anwältin/Anwalt beraten lassen. Jede/r, die/der sich zu einer Strafanzeige entschließt, sollte sich über die damit verbundenen Belastungen für die Kinder/Jugendlichen im klaren sein.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist ein Officialdelikt, d.h. Polizei und Staatsanwaltschaft müssen ermitteln, wenn ihnen entsprechende Informationen vorliegen. Eine Strafanzeige kann auch nicht zurückgenommen werden. Das bedeutet, dass das Strafverfahren auch gegen den Willen der Betroffenen in Gang kommt, wenn die Polizei konkrete Hinweise hat.

Wer kann Anzeige erstatten?

Neben den Betroffenen selbst kann jeder, der von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erfahren hat, Anzeige erstatten. Die Anzeige wird von jedem Polizeirevier aufgenommen, in Hamburg auch direkt bei der speziellen Dienststelle der Kriminalpolizei LKA 42.

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sollten schon vor der Anzeige ausführlich darüber informiert sein, was auf sie zukommt, um sich dafür oder dagegen entscheiden zu können. Hat ein Anwalt/eine Anwältin die Strafanzeige erstattet, wird er/sie das Kind, bzw. die/den Jugendliche/n auch während seiner polizeilichen Vernehmung rechtlich betreuen und

vertreten können. Wurde die Anzeige von einer 3. Person erstattet, ist es sinnvoll, für die polizeiliche Vernehmung und das weitere Verfahren einen Anwalt/eine Anwältin zu beauftragen.

Wir halten es in diesem Zusammenhang für ratsam, dass das Kind, bzw. die/der Jugendliche als NebenklägerIn mit einem Anwalt/einer Anwältin auftritt. Über diese/n kann schon während des laufenden Ermittlungsverfahrens die Akte eingesehen werden. Das Kind, bzw. die/der Jugendliche wird zwar auch als Zeuge vernommen, in der Hauptverhandlung hat es eine eigene Position als Nebenkläger, es kann Fragen stellen und in den Prozess eingreifen.

Bei Gericht kann für die Zeugenvernehmung von Kindern und Jugendlichen ein Opferanwalt beantragt werden. Dieser anwaltliche Zeugenbeistand kann z.B. bei der Vernehmung einen Antrag auf Ausschluss des Angeklagten stellen. Die Kosten für den Opferanwalt übernimmt das Gericht unabhängig vom jeweiligen Einkommen.

Was passiert nach einer Strafanzeige?

Die Ermittlungen bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche werden in Hamburg grundsätzlich von der speziellen Fachdienststelle der Kriminalpolizei durchgeführt. (siehe V. 1., S. 24)

Die BeamtInnen dieser Dienststelle sind sehr vertraut im Umgang mit dieser Problematik, verfügen über viel Erfahrung und führen die Vernehmungen so behutsam wie möglich durch.

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen geht die Akte an die Jugendstaatsanwaltschaft. Diese entscheidet jetzt, ob sie Anklage erhebt oder nicht.

Stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, kann gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt werden.

Wenn die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt, kommt es zur Hauptverhandlung. Von der Erstattung der Anzeige bis zur Hauptverhandlung dauert es durchschnittlich ein dreiviertel Jahr. Dieser lange Zeitraum wird von vielen Betroffenen als besondere Belastung erlebt.

Was passiert in der Hauptverhandlung?

Je nach Höhe des zu erwartenden Strafmaßes wird das Verfahren entweder beim Amtsgericht (bis zu 4 Jahren) oder beim Landgericht (über 4 Jahre) eröffnet.

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind im gesamten Strafverfahren Zeugen. Sie werden als Zeuge in der Hauptverhandlung zum Tatgeschehen vernommen. Ihre Aussage ist von entscheidender Bedeutung.

Grundsätzlich sind Jugendliche als Zeuge zur Aussage verpflichtet. Ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht nur gegenüber leiblichen und verwägerten Verwandten.

Kinder, die vor Gericht nicht erscheinen oder keine Aussage machen möchten, können nicht dazu gezwungen werden.

Tritt das Kind, bzw. die/der Jugendliche als NebenklägerIn auf, wird es im eigenen Interesse eine Aussage machen.

Auf Antrag kann der Angeklagte während der Zeugenaussage ausgeschlossen werden.

Es kann für die Zeugenaussage ein Extratermin bei Gericht beantragt werden, bei dem nur die RichterIn, die StaatsanwältIn und die AnwältIn anwesend sind.

Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich. Bei minderjährigen Zeugen unter 16 Jahren kann die Öffentlichkeit während der Zeugenaussage ausgeschlossen werden.

In Hamburg gibt es in einigen Gerichten Zeugenbetreuungszimmer. Hier kann bereits vor dem Verhandlungstag Unterstützung eingeholt werden. Die Mitarbeiterinnen in den Zeugenbetreuungsziimmern beschreiben den Ablauf des Verfahrens und können auf Wunsch die Räumlichkeiten zeigen. Während der Hauptverhandlung stehen sie zur Begleitung zur Verfügung. Durch die Inanspruchnahme des Zeugenbetreuungsziimmer kann vermieden werden, dass das Kind, die/der Jugendliche dem Angeklagten vor der Verhandlung auf dem Flur begegnet (siehe V. 4., S. 29f).

Eltern können nicht dazu gezwungen werden, ihr Kind zur Hauptverhandlung zu bringen. Als Folge kann das zum Freispruch führen.

Von den Zeugenaussagen kann nur das, was in der Hauptverhandlung mündlich vorgetragen wird, Grundlage für das Urteil sein. Das bedeutet, dass das Kind, bzw. die/der Jugendliche alles noch einmal detailliert erzählen muss, auch wenn vorher schon mehrfach Aussagen gemacht wurden.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Aussage in einem anderen Raum als dem Gerichtssaal zu machen. In diesem Raum befindet sich eine Kamera und ein Bildschirm. Über den Bildschirm stellt die RichterIn dem Kind Fragen. Die Aussagen des Kindes werden zeitgleich per Video in den Gerichtssaal eingespielt. Dieses Setting kann für das Kind weniger bedrohlich sein als die Atmosphäre des Gerichtssaals.

Ein Glaubwürdigkeitsgutachten bei Kindern unter 14 Jahren wird oft von der Verteidigung verlangt und schon vor der Hauptverhandlung eingeholt. Die Kinder sind in dem Strafverfahren oft die einzigen Zeugen. Dem Wahrheitsgehalt ihrer Aussage wird große Bedeutung beigemessen.

Ehe sexualisierte Gewalt aufgedeckt wird, machen Kinder/Jugendliche häufig die Erfahrung, dass ihnen nicht geglaubt wird. Das bedeutet für die Kinder/Jugendlichen eine zentrale Verunsicherung. Nicht selten führen die Zweifel in der Umgebung des Kindes dazu, dass es sich wieder verschließt. Insofern erscheint das erneute Infragestellen durch ein Gutachten problematisch. Gleichzeitig können Glaubwürdigkeitsgutachten, die die Glaubwürdigkeit des Kindes bestätigen, auch eine Entlastung und Unterstützung im Verfahren darstellen.

Die nachfolgenden Empfehlungen ändern an der grundsätzlichen Belastung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen nichts, bieten jedoch einige Möglichkeiten der Unterstützung.

Unsere Empfehlungen sind zusammenfassend:

Grundsätzlich: Ehe eine Anzeige erstattet wird, sollte sich jede/r von einer/em erfahrenen Anwältin/Anwalt beraten lassen. Erst wenn der/die Minderjährige über den Ablauf des Strafverfahrens informiert ist und, bezogen auf den Einzelfall, die Belastungen abzuschätzen sind, kann eine Anzeige sinnvoll sein.

Der größte Einfluss auf das Prozessgeschehen lässt sich durch eine **Nebenklage** erreichen. Die Anwältin/der Anwalt hat die Möglichkeit der Akteneinsicht. Das kann von Bedeutung sein, um z.B. nicht unvorbereitet mit den Aussagen und Argumenten des Angeklagten konfrontiert zu werden. Das Kind, bzw. die/der Jugendliche und die Anwältin/der Anwalt haben das Recht, während der gesamten Verhandlung anwesend zu sein. Die Anwältin/der Anwalt kann den Angeklagten und andere Zeugen befragen, Beweisangebote stellen, Fragen zurückweisen, Unterbrechung der Verhandlung beantragen, Rechtsmittel einlegen, ein Plädoyer halten.

Aber auch ohne Einreichung einer Nebenklage ist rechtlicher Beistand für das gesamte Ermittlungs- und Strafverfahren möglich und sinnvoll. Die Anwältin/der Anwalt hat das Recht, z.B. an Vernehmungen und an der Verhandlung teilzunehmen und Akten einzusehen.

Um für Minderjährige eine Anwältin/einen Anwalt zu beauftragen, müssen beide Sorgeberechtigte eine Prozessvollmacht erteilen. Die Zustimmung des eventuell beschuldigten Elternteils oder auch beider Elternteile (wenn die Mutter die Tochter nicht unterstützt) kann dann durch einen Amtspfleger des Jugendamtes, der vom Familiengericht eingesetzt werden muss, gegeben werden. Den Antrag beim Familiengericht können Minderjährige ab 14 Jahren selbst stellen.

Die Finanzierung einer anwaltschaftlichen Vertretung ist möglich über Prozesskostenhilfe, die vom Sorgeberechtigten oder einem Pfleger beantragt werden muss.

In bestimmten Fällen ist auch finanzielle Unterstützung durch den WEISSEN RING möglich (siehe VI. 2a, S.46).

Alle, die vor der Entscheidung stehen, Anzeige – ja oder nein – sollten sich vorher umfassend informieren, beraten lassen und die Konsequenzen für den Einzelfall abwägen.

1. Kriminalpolizei

Kriminalpolizei, LKA 42

Das Fachkommissariat Landeskriminalamt (LKA) 42 ist zuständig für alle Sexualstraftaten, insbesondere

- Vergewaltigung und sexuelle Nötigung
- sexueller Missbrauch von Kindern
- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- alle sonstigen Straftaten aus sexuellen Motiven
- und Misshandlung von Schutzbefohlenen.

Das LKA 42 ist telefonisch während der üblichen Bürozeiten erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten besteht für Eilfälle eine Rufbereitschaft, die auf Anforderung der Polizeirevierwachen eingesetzt werden kann. In dieser Dienststelle arbeiten gleich viele Kriminalbeamte und Kriminalbeamtinnen.

Die Anzeigeerstattung – der erste Schritt zur Einleitung eines Strafverfahrens nach einem Sexualdelikt – erfolgt in der Regel an einer Polizeirevierwache bei einer Beamtin, sie kann aber auch (nach telefonischer Terminabsprache) direkt beim LKA 42 erfolgen. Hier werden auch die weiteren Ermittlungen geführt. Dazu gehören insbesondere die ausführlichen Vernehmungen der Geschädigten und Zeugen. Alle weiblichen Geschädigten werden grundsätzlich von einer Kriminalbeamtin vernommen. Im Übrigen werden Wünsche nach einer bestimmten Vernehmungsperson so weit wie möglich erfüllt.

Die kriminalpolizeiliche Vernehmung von Kindern ist ein Spezialgebiet; es erfordert besonderes Wissen und eine behutsame Gesprächsführung. Das Kind wird so gelenkt, dass es möglichst ohne Scham über ein „Tabuthema“ sprechen kann. Besonderer Wert wird darauf gelegt, die häufig zu beobachtenden Schuldgefühle des Kindes auszuräumen und das Kind nicht für sein Verhalten zu kritisieren.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass nach Überwindung dieser Sperrern Kinder gegenüber neutralen Gesprächspartnern der Kriminalpolizei oft mehr von dem preisgeben, was ihnen angetan wurde, als es vorher ihren Angehörigen bekannt war. Unter diesem Gesichtspunkt hat es sich als

sinnvoll erwiesen, mit dem Kind allein und nicht in Gegenwart einer Bezugsperson zu sprechen. In Einzelfällen ist ein Abweichen von dieser Verfahrensweise aber möglich.

Die Befragung des Kindes erfolgt meistens in Form einer Unterhaltung. Die Angaben des Kindes werden möglichst wortgetreu protokolliert, teilweise wird das Gespräch auch auf Tonband und/oder Video aufgenommen. Dadurch wird erreicht, dass das Protokoll die kindliche Ausdrucksweise wiedergibt, und es wird dokumentiert, dass keine Suggestivfragen gestellt wurden. Einer so entstandenen Vernehmungsniederschrift kommt ein sehr hoher Beweiswert vor Gericht zu.

Beim sexuellen Missbrauch eines Kindes durch einen nahen Angehörigen sind besondere Verfahrensvorschriften von der Polizei zu beachten. Das Kind hat in diesen Fällen ein sogenanntes Zeugnisverweigerungsrecht, über das es vor seiner Befragung informiert werden muss.

Bei Kindern, die aus Altersgründen hierüber noch nicht selbst entscheiden können, wird vom Familiengericht ein Ergänzungspfleger eingesetzt, der über das Zeugnisverweigerungsrecht entscheidet.

Die Polizei prüft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch, ob der Beschuldigte – insbesondere bei Wiederholungsgefahr – dem Haftrichter zugeführt werden muss, eine Maßnahme, die es schon manchem Kind erspart hat, zu seinem eigenen Schutz in ein Heim zu kommen.

Die Allgemeinen Sozialen Dienste werden von der Polizei immer dann sofort informiert, wenn das Kind innerhalb der Familie sexuell missbraucht oder körperlich misshandelt wurde. Eine Zusammenarbeit besteht auch mit den verschiedenen Opferhilfeorganisationen.

Nach Abschluss der kriminalpolizeilichen Ermittlungen wird die Akte der Staatsanwaltschaft zugeleitet, die bei entsprechender Beweislage Anklage erhebt.

Landeskriminalamt 42

Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg

Tel. 040 - 42867 - 4200

Fax 040 - 42867 – 4209

2. Familiengericht

Das Familiengericht hat in Fällen von sexuellem Missbrauch die Aufgabe, Gefahren von Kindern abzuwenden und die zum Schutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies bedeutet konkret: Wenn die Sicherheit des Kindes nicht mit anderen Mitteln zu gewährleisten ist, muss das Familiengericht eingeschaltet werden (§ 1666 BGB Gefährdung des Kindeswohls).

Jede/r, auch die/der Minderjährige selbst, kann beim Familiengericht einen Antrag auf Einschränkung oder Entzug der elterlichen Sorge stellen. Das kann auch formlos, z.B. mündlich, geschehen. Normalerweise stellt der Allgemeine Soziale Dienst den Antrag für die/den Minderjährige/n. Das Familiengericht holt vor einer Entscheidung immer die Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes ein.

Nach Vorliegen des Antrages beim Gericht wird so bald wie möglich ein Verhandlungstermin mit der ganzen Familie (Anhörung) anberaumt. Bei einer akuten Gefährdung des Kindes, die eine sofortige Entscheidung verlangt, (z.B. Trennung gegen den Willen der Eltern), kann das Gericht auch eine einstweilige Anordnung ohne vorherige Anhörung erlassen. Dieser vorläufige Beschluss ist jedoch zeitlich befristet, und die Anhörung muss schnellstmöglich nachgeholt werden.

Für das Familiengericht gelten andere verfahrensrechtliche Regeln als für die strafrechtlichen Instanzen: z.B. müssen die Anhörungen nicht im Gericht, sie können auch in der Wohnung der Betroffenen, in der Schule, im KTH etc. stattfinden. Die RichterIn kann Eltern und Kinder getrennt, an verschiedenen Orten, zu verschiedenen Zeiten anhören. Ebenso können andere Beteiligte wie LehrerInnen, ErzieherInnen, PsychologInnen und sonstige Bezugspersonen des Kindes in das Verfahren mit einbezogen werden.

Vorgehensweise und Handlungsschritte können vorher zwischen RichterInnen und SozialarbeiterInnen besprochen und abgestimmt werden. Alle Informationen und Hinweise der Prozessbeteiligten können Einfluss auf die Ausgestaltung des Verfahrens und auf die richterliche Entscheidung haben.

Das Familiengericht hat nicht allein die Funktion, juristische Entscheidungen zu treffen, vielmehr hat es auch die Aufgabe, unter der kreativen Mitwirkung aller Beteiligten nach Lösungen zu suchen und Hilfen zu vermitteln und einzuleiten.

Das Gericht kann einen Auflagenbeschluss erlassen, in dem bestimmte Regelungen für die Beteiligten beschrieben werden, wie z.B. Trennung von Opfer und Täter (bei innerfamiliärem sexuellen Missbrauch, u.U. auch, dass der Vater die Wohnung verlässt) oder Unterbindung jeglichen Kontaktes zwischen Opfer und Täter.

Es kann auch das Personensorgerecht der Eltern einschränken oder entziehen.

Die Beziehungen zwischen Kind und Eltern werden durch das Kindschaftsrecht geregelt. Dieses wurde zum 1.7.1998 reformiert. Grundsätzlich sieht die Neuregelung vor, dass es dem Wohl des Kindes dient, wenn es Kontakt zu beiden Eltern hat. Hieraus leitet sich für die Eltern eine Umgangspflicht ab (§1684 Abs. 1 BGB). Der Unterschied

zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern wurde mit der Kindschaftsrechtsreform aufgehoben.

§ 1684 Abs. 4 BGB befasst sich mit dem Ausschluss und den Einschränkungen des Umgangs. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass in besonderen Fällen - hierunter ist auch der Verdacht auf sexuellen Missbrauch zu verstehen - ein Umgang in Anwesenheit Dritter angeordnet werden kann.

Dieser sogenannte begleitete Umgang wird schon seit längerem in Hamburg praktiziert, ist seitdem aber als Möglichkeit im Gesetz festgeschrieben. Damit ist es schwieriger geworden bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch einen Elternteil, diesen vom Umgang auszuschließen. Die tatsächliche Feststellung bzw. Beweisbarkeit des sexuellen Missbrauchs vor allem durch eine Strafanzeige rückt damit stärker in den Vordergrund. Es bleibt abzuwarten, welche Entwicklung es hier in den nächsten Jahren geben wird.

Zudem sind mit der neuen Kindschaftsrechtsreform die Rechte des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren gestärkt worden (§ 50 FGG). In Fällen, in denen das Kind als besonders schutzwürdig gilt, kann ein/e VerfahrenspflegerIn als „AnwältIn des Kindes“ eingesetzt werden. Als VerfahrenspflegerInnen kommen nicht nur RechtsanwältInnen in Betracht, sondern entsprechend den Besonderheiten eines jeden Falles auch Angehörige anderer Berufsgruppen sowie unter Umständen Verwandte.

Grundsätzlich bleiben alle familiengerichtlichen Entscheidungen immer änderbar. Es können jederzeit neue Anregungen und Informationen gegeben werden. Der Entzug der elterlichen Sorge kann befristet werden.

Eine Verpflichtung des Familiengerichtes, von sich aus Informationen an die Staatsanwaltschaft zu geben, besteht nicht. Wenn jedoch parallel schon ein Strafverfahren läuft, ist es juristisch umstritten, ob das Familiengericht auf Nachfrage Informationen an das Strafgericht geben muss.

Es gibt in Hamburg 6 Amtsgerichte, an denen Familiensachen verhandelt werden, Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Kindes.

Amtsgericht Hamburg

Familiengericht
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg
Tel. 42843 - 0

Amtsgericht Blankenese

Familiengericht
Dormienstr. 7
22587 Hamburg
Tel. 42811 - 5526

Amtsgericht Altona

Familiengericht
Max-Brauer-Allee 91
22765 Hamburg
Tel. 42811 - 2165

Amtsgericht Harburg

Familiengericht
Buxtehuder Str. 9
21073 Hamburg
Tel. 42871 - 2410

Amtsgericht Bergedorf

Familiengericht
Ernst-Mantius-Str. 8
21029 Hamburg
Tel. 42891 - 2385

Amtsgericht Wandsbek

Familiengericht
Schloßstraße 12
22041 Hamburg
Tel. 42881 – 2362

3. RechtsanwältInnen

Einige Adressen von AnwältInnen, die Erfahrung in der anwaltlichen Vertretung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche haben:

Rudolf von Bracken / Fachanwalt für Familienrecht

Büro für Kinderrechte und Opferschutz
Spadenteich 1, 20099 Hamburg
Tel. 040 - 24 30 46
Fax 040 - 24 69 65
(u.a. Spezialist für Schmerzensgeldklagen)

Ursula Ehrhardt

Schanzenstr. 117, 20357 Hamburg
Tel. 040 - 431 826 69
Fax 040 - 432 526 60

Gisela Frederking / Fachanwältin für Familienrecht

Eilbeker Weg 197, 22089 Hamburg
Tel. 040 - 652 33 77
Fax 040 - 68 35 88
e-mail: EFP-RAe-Hamburg@t-online.de

Ulrike Horstmann

Schulterblatt 124, 20357 Hamburg
Tel. 040 - 431 85 10
Fax 040 - 432 517 60

Barbara Hüsing / Fachanwältin für Familienrecht

Holstenwall 10, 20355 Hamburg
Tel. 040 - 355 388 0
Fax 040 - 355 388 20
e-mail: anwaelte@hnpb.de

Petra Rogge

Grindelallee 141, 20146 Hamburg
Tel. 040 - 44 60 89
Fax 040 - 44 66 01
e-mail: petra.rogge@t-online.de

Annette Voges

Laufgraben 37, 20146 Hamburg
Tel. 040 - 44 41 11
Tel. 040 - 44 44 74/ 75
Fax 040 - 44 48 18

4. Zeuginnen- und Zeugenbetreuung

Strafjustizgebäude Sievekingplatz 3, 20355 Hamburg

Amtsgericht HH-Harburg
Amtsgericht Barmbek
Amtsgericht St. Georg
Amtsgericht Bergedorf
Amtsgericht Wandsbek

Landgericht Außenstelle Kapstadtring

Mitarbeiterin:

Gerda Rose-Guddusch, Dipl. Sozialpädagogin
Zimmer 270, Strafjustizgebäude
Tel. 040 - 42843 - 3899
Fax 040 - 42843 - 3344

Amtsgericht HH-Altona
Amtsgericht Blankenese

Mitarbeiterin:

Elisabeth Griger, Dipl. Sozialarbeiterin
Zimmer 234, Amtsgericht Altona
Tel. 040 - 42811 - 1629
Fax 040 - 42811 - 1728

Sozialpädagogischer Dienst am Familiengericht Hamburg Mitte

Mitarbeiterin:

Kirsten Mau-Winter, Dipl. Sozialpädagogin
Tel. 040 – 42843 - 2888

Angebote:

- Informationen über den Verhandlungsablauf, die Prozessbeteiligten und Rechte und Pflichten der Zeuginnen/Zeugen
- Prozessbegleitung / Anteilnahme, Stärkung des Selbstbewusstseins durch Gespräche in angstfreier Atmosphäre

Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche, die als Zeuginnen/Zeugen geladen sind
- Zeuginnen/Zeugen, die Opfer von Körperverletzung, Gewalt und Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung geworden sind
- Zeuginnen/Zeugen und Opfer von anderen Delikten, die aufgrund des Vorfalles Angst vor der Aussage haben und mögliche Repressalien befürchten
- Parteienbetreuung für den Bereich des Familiengerichts

VI. Kurzdarstellungen von Einrichtungen/Beratungsstellen zur Problematik sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Im folgenden Abschnitt werden Einrichtungen und Beratungsstellen, die entweder ausschließlich oder neben anderen Arbeitsschwerpunkten zu sexualisierter Gewalt arbeiten, mit ihren Angeboten dargestellt.

Wir unterscheiden dabei zwischen freier und staatlicher Trägerschaft, weil es große Unterschiede im Selbstverständnis und in den Arbeitsprinzipien gibt.

Die Einrichtungen freier Träger sichern den Ratsuchenden Anonymität zu, d.h. sie müssen ihren Namen nicht nennen und es wird zugesichert, dass ohne ihre Zustimmung keine Informationen weitergegeben werden.

Es werden auch keine Akten angelegt.

Ein weiteres Prinzip ist die Freiwilligkeit der Beratung.

Staatliche Träger arbeiten in einem gesetzgeberischen Auftrag (BGB, BSHG, KJHG, FGG), d.h. es werden Akten angelegt, die freiwillige Inanspruchnahme der Hilfe – und Beratungsangebote hat eine namentliche Registrierung zur Folge. Die Freiwilligkeit ist zu dem dann nicht gegeben, wenn ein Eingreifen behördlicher Stellen aus der Gesetzgebung abgeleitet werden kann.

1. Spezielle Einrichtungen/Beratungsstellen

a) FREIE TRÄGER

Allerleirauh e.V.

Beratung bei sexuellem Missbrauch - Prävention - Fortbildung

Menckesallee 13, 22089 Hamburg,

Tel. 040 - 298 344 83 info@allerleirauh.de

Fax. 040 - 298 344 84 www.allerleirauh.de

Telefonzeiten:

Mo, Mi, 10.00 - 12.00 Uhr

Do 14.00 - 17.00 Uhr

Fr 12.00 - 14.00 Uhr

Für ein persönliches Gespräch wird um telefonische Voranmeldung gebeten.

Mitarbeiterinnen:

In der Beratungsstelle arbeiten Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Psychologinnen.

Angebote/Schwerpunkte:

telefonische und persönliche Einzelberatung für:

- Mädchen ab 13 Jahren und junge Frauen bis 27 Jahren
- Mütter und weibliche Bezugspersonen
- weibliche und männliche Fachkräfte aus pädagogischen und psychosozialen Berufen

Selbstbehauptungskurse für:

- Mädchen ab 13 Jahren

Prävention:

- Projekte in Zusammenarbeit mit Hamburger Schulen
- Projekte in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der regionalen Mädchenarbeit
- Informationsveranstaltungen für Mädchen, Mütter/Eltern, ErzieherInnen, LehrerInnen (auch in Ausbildung)
- Fortbildungen für Fachkräfte aus pädagogischen und psychosozialen Arbeitsfeldern (regelmäßig offene Angebote, auf Anfrage)

Infothek, Bibliothek und Videoarchiv

Zielgruppen:

- Mädchen und junge Frauen von 13 bis 27 Jahren
- Mütter und weibliche Bezugspersonen
- Eltern
- pädagogische und psychosoziale Fachkräfte

Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.

Träger:

Allerleirauh e.V.

Dolle Deerns e.V.

Verein zur Förderung feministischer Mädchenarbeit

Juliusstr. 16, 22769 Hamburg (Schanzenviertel)

Tel. 040 - 439 41 50

Fax 040 - 439 39 31

e-mail dollederns-beratung@t-online.de

Die Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt ist eine Einrichtung des Vereins Dolle Deerns e.V. und richtet sich mit ihrem Angebot an Mädchen und Frauen/Lesben, die sexuelle Gewalt/sexuellen Missbrauch erleben oder erlebt haben.

Telefonische Beratung:

Mo,Fr. 14.00 – 16.00 Uhr

Mi 16.00 – 18.00 Uhr

Do 12.00 – 14.00 Uhr

Persönliche Beratung nach Vereinbarung.

Mitarbeiterinnen:

Diplom-Sozialpädagoginnen: Martina Mangels und Urte Paulsmeier

Angebote/Schwerpunkte:

- Telefonische und persönliche Beratung
- Beratung für betroffene Mädchen und junge Frauen von 13 bis 27 Jahren
- Beratung für Mütter, Pädagoginnen und andere Bezugsfrauen der betroffenen Mädchen
- Informationsveranstaltungen für Mädchengruppen, Mädchenklassen, Schülerinnen, Studentinnen
- Aufklärung, Information und Fortbildung für Pädagoginnen
- Verleih von Büchern und Arbeitsmaterial
- Öffentlichkeitsarbeit

Zielgruppen:

Mädchen und Frauen/Lesben bis 27 Jahre, die sexuelle Gewalt/sexuelle Missbrauch erleben oder erlebt haben

- Mütter, Pädagoginnen und andere Bezugsfrauen betroffener Mädchen
- professionelle Helferinnen
- Mädchen, junge Frauen, die sich informieren möchten

Alle Angebote der Beratungsstelle sind kostenlos. Die Beratung ist vertraulich, anonym und immer freiwillig.

Träger:

Dolle Deerns e.V.

Dunkelziffer e.V.

Hilfe für sexuell missbrauchte Kinder

Oberstr. 14 b, 20144 Hamburg

Tel. 040 - 48 48 84

Fax: 040 - 48 48 29

e-mail: mail@dunkelziffer.de

Beratung unter: 040/39901828 und per Mail info@dunkelziffer.de

Telefonische Sprechzeiten:

Di, Do 10 – 13 Uhr

Persönliche Beratungsgespräche sind nach Vereinbarung möglich.

MitarbeiterInnen:

Diplom-Pädagoginnen, Therapeutinnen, Geschäftsführerin

Angebote/Schwerpunkte:

Erstberatung und Soforthilfe

- Kindertherapie
- Musiktherapie
- Beistand durch Opferanwälte
- Internetschulungen für Kripobeamte, Staatsanwälte und Richter zur Bekämpfung von Kinderpornographie im Netz
- Präventionsarbeit an Schulen und Vernetzung spezifischer Berufsgruppen
- Fortbildungsveranstaltungen

Zielgruppen:

Betroffene Mädchen und Jungen

- Mütter und Väter von betroffenen Kindern
- Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen
- Fachkräfte aus psychosozialen Arbeitsfeldern
- Ärzte, Richter, Staatsanwälte und Kripobeamte

Alle Beratungen sind kostenlos, vertraulich und anonym.

Dunkelziffer e.V. finanziert sich ausschließlich aus Spenden und Bußgeldzuweisungen. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist bundesweit tätig.

Träger:

Dunkelziffer e.V.

Kinderschutzzentrum Hamburg

Hilfen für Eltern und Kinder

Emilienstr 78, 20259 Hamburg,

Tel. 040 - 491 00 07

Fax 040 - 491 16 91

Telefonische Sprechzeiten:

Mo, Di, Do, Fr 09.00 – 11.00 Uhr

Mo, Di, Mi, Do 13.00 – 15.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten Anrufbeantworter

Gesprächstermine nach Vereinbarung

MitarbeiterInnen:

Dipl.-PsychologInnen und Dipl.-SozialpädagogInnen mit therapeutischer Zusatzqualifikation, Verwaltungsangestellte.

Angebote/Schwerpunkte:

Das Kinderschutzzentrum Hamburg bietet Beratung und Unterstützung in dem Bereich „Gewalt in Familien“ an:

- Sexueller Missbrauch an Kindern
- Körperliche und seelische Kindesmisshandlung
- Kindesvernachlässigung

Bei sexuellem Missbrauch an Kindern gibt es folgende Angebote:

Beratung und Therapie für Familienangehörige und andere Bezugspersonen

- Beratung und Therapie für betroffene Mädchen und Jungen
- therapeutische Gruppen für Mädchen und Jungen, die von sexueller Misshandlung betroffen sind
- Beratung und Therapie für Menschen, die ein Kind/einen Jugendlichen sexuell missbraucht haben oder sich von Kindern sexuell angezogen fühlen
- Fachberatung für MitarbeiterInnen anderer Einrichtungen (z.B. ErzieherInnen, LehrerInnen, ÄrztInnen, SozialpädagogInnen)
- Informationsveranstaltungen, Elternabende, Vorträge

Zielgruppen:

Familien/Mütter und Väter von betroffenen Kindern

- Bezugspersonen der Kinder
- betroffene Mädchen und Jungen aller Altersstufen
- Menschen, die ein Kind/Jugendlichen sexuell missbraucht haben oder sich von Kindern sexuell angezogen fühlen
- Fachleute anderer Einrichtungen

Alle Anfragen und Beratungen werden vertraulich behandelt.
Die Beratung ist kostenlos, freiwillig und auf Wunsch anonym. Die Arbeit
des Kinderschutzzentrums steht unter dem Leitsatz „Hilfe statt Strafe“.

Träger:

Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Hamburg e.V.,
Geschäftsstelle: Fruchttalallee 15, 20259 Hamburg
Tel. 040 - 432 92 70

Kinderschutzzentrum Harburg

Eißendorfer Pferdeweg 40a, 21075 Hamburg
Tel. 040 - 790 104 0
Fax 040 - 790 104 99

tägliche tel. Sprechzeiten für Ratsuchende

Angebote/Schwerpunkte:

- Hilfen für Eltern, Kinder und Jugendliche bei Gewaltproblemen, wie:
 - körperliche und seelische Misshandlung von Kindern
 - Vernachlässigung von Kindern
 - sexuelle Übergriffe und Misshandlungen an Kindern.
- Beratung und Therapie
vertraulich, freiwillig, kostenfrei, auf Wunsch anonym
- Fachberatung für MitarbeiterInnen anderer Einrichtungen
- Fortbildung zu den Themen: Kinderschutz, körperliche und seelische
Gewalt, sexuelle Misshandlung

Träger:

Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Hamburg e.V.

Zornrot e.V.

Beratungsstelle bei sexueller Gewalt gegen Kinder
Vierlandenstr. 38, 21029 Hamburg
Tel./Fax 040 - 721 73 63

Telefonisch direkt erreichbar:

Mo – Fr 9.00 – 10.00 Uhr
Di. 16.00 – 17.00 Uhr

sonst Anrufbeantworter

Angebote/Schwerpunkte:

- Beratung für betroffene Kinder und Jugendliche und deren Angehörige
- Beratung für betroffene erwachsene Frauen und Männer
- Fachberatung für Bezugspersonen von Kindern
- Heimbezogene Fortbildung
- Supervision
- Familientherapien
- Unterstützung von Selbsthilfegruppen
- Die Beratungen sind auf Wunsch anonym. Keine Täterberatung
- angeleitete Gruppen für betroffene Frauen

Zielgruppen:

- Mädchen und Jungen, erwachsene Betroffene
- Familienmitglieder
- Mütter betroffener Kinder
- Fachleute anderer Einrichtungen

Räumlichkeiten stehen in eingeschränktem Umfang bei niedergelassenen TherapeutInnen zur Verfügung für:

- Therapie für Kinder und Frauen

Die Beratungen sind kostenlos, Vertraulichkeit wird garantiert. In der Regel gibt es keine Wartezeiten. Vorherige telefonische Terminabsprache ist notwendig.

Fortbildungen und Supervision gegen Honorar.

Träger:

Zornrot e.V.

Zündfunke e.V.

Kieler Str. 188, 22525 Hamburg

Tel. 040 - 890 12 15

Fax 040 - 890 48 38

Telefonische Sprechzeiten:

Mo 17.30 – 19.30 Uhr

Di & Fr 10.00 – 12.00 Uhr

Mi 12.00 – 14.00 Uhr

Der Anrufbeantworter ist rund um die Uhr erreichbar.

Persönliche Beratung nach Vereinbarung

Mitarbeiterinnen:

Hauptamtliche Erziehungswissenschaftlerin (MA),
Dipl.-Sozialpädagogin, Honorarkräfte (Dipl.-Psychologinnen etc.)

Angebote/Schwerpunkte:

- Beratung bei sexuellem Missbrauch für Frauen, Mädchen und Jungen; für Eltern, andere Bezugspersonen und für pädagogische/psychologische Fachleute
- Krisenintervention, Vermittlung, Kontaktaufnahme und Kooperation mit anderen Institutionen
- Therapie: Therapeutisch angeleitete und selbständig arbeitende Gruppen für betroffene Frauen
- Prävention (Hamburger Präventionsmodell) in Schulen, Kindertagesheimen etc.
- Fortbildung zum Thema sexueller Missbrauch für Fachpersonal
- Öffentlichkeitsarbeit
- Keine TäterInnenberatung!

Zielgruppen:

- Mädchen und Jungen
- Betroffene Frauen
- Familienmitglieder und andere Bezugspersonen von betroffenen Kindern
- Fachleute anderer Einrichtungen (Schulen, Kindertagesheime etc.)

Beratungen sind kostenlos und auf Wunsch anonym.

Träger:

Zündfunke e.V.

b) STAATLICHE TRÄGER

Mädchenhaus Hamburg

Kriseneinrichtung: Tel. 040 – 428 49-265 - Tag und Nacht erreichbar
Schutz vor Gewalt, Wohn- und Beratungsangebot für Mädchen von 13-17 Jahren

Beratungsstelle: Tel. 040 – 428 49-235

Telefonzeiten:

Mo 14.00 – 17.00 Uhr

Do 12.00 – 15.00 Uhr

Beratung und Information zu seelischer, körperlicher und sexueller Gewalt

Die Mädchenhausmitarbeiterinnen arbeiten parteilich für Mädchen. Alle Gespräche und persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.

Angebote/Schwerpunkte der Kriseneinrichtung:

Das Mädchenhaus bietet eine vorübergehende Wohnmöglichkeit für Mädchen aus allen Kulturen im Alter von 13 bis 17 Jahren, die Schutz vor Gewalt suchen. Aufgenommen werden Mädchen aufgrund seelischer, körperlicher und/oder sexueller Gewalt oder Bedrohung sowie bei (drohender) Zwangsverheiratung. Wir bieten Rund-um-die-Uhr-Betreuung, Beratung und Begleitung durch Sozialpädagoginnen und unterstützen bei der Entwicklung neuer Lebensperspektiven. Es stehen 10 Plätze (8 Einzel- und 1 Doppelzimmer) zur Verfügung. Außerhalb der Sprechzeiten der Mädchenhaus-Beratungsstelle bieten die Mitarbeiterinnen des Wohnangebots telefonische und persönliche Beratung an.

Angebote/Schwerpunkte der Beratungsstelle:

Die Mädchenhaus-Beratungsstelle bietet Beratung und Information zu den Themen seelische, körperliche und sexuelle Gewalt an. Dieses Angebot richtet sich an betroffene Mädchen/Frauen, deren Vertrauenspersonen und Angehörige.

Weiterhin bietet die Beratungsstelle Fachberatung für professionelle Helferinnen und Helfer an, sowie Informationsgespräche über das Mädchenhaus.

Die Beratungen sind anonym und kostenlos.

Regionale Zuständigkeit:

Auf Hamburg begrenzt, Ausnahmefälle sind nach Absprache mit den zuständigen Jugendämtern möglich.

Träger:

Das Hamburger Mädchenhaus ist eine Einrichtung des Landesbetriebs Erziehung und Berufsbildung. Organisatorisch ist es dem Kinder- und Jugendnotdienst angegliedert.

2. Einrichtungen und Beratungsstellen, die unter anderem zur Problematik des sexuellen Missbrauchs arbeiten

a) FREIE TRÄGER

Autonom Leben e.V.

Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung

Langenfelder Str. 35, 22769 Hamburg

Tel. 040 - 43 29 01-48 und 43 29 01-49

Fax 040 - 43 29 01-47

E-mail: Autonom.Leben@t-online.de

Sprech- und Beratungszeiten:

Mo 9.00 – 15.00 Uhr,

Do 9.00 – 19.00 Uhr,

ansonsten nach Vereinbarung.

Für persönliche Beratung möglichst vorherige Terminabsprache.

Das Beratungsteam setzt sich zusammen aus Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und Qualifikationen, z.B. SozialpädagogInnen.

Angebote/Schwerpunkte für Mädchen und Frauen mit Behinderung:

- Parteiliche Beratung und Unterstützung durch behinderte Mitarbeiterinnen
- Krisenintervention
- Unterstützung bei der Suche nach geeigneten TherapeutInnen, Wohnmöglichkeiten, Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz etc.
- Einmalige und regelmäßige Hausbesuche
- Beratung/Begleitung/Unterstützung gewaltbetroffener Mädchen und Frauen
- Beratung von Angehörigen und FreundInnen von Mädchen und Frauen mit Behinderung, auch bei Verdacht auf Gewalt
- Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungskurse
- Fachberatung/Fortbildungen zum Thema Sexualität; sexualisierte Gewalt

In der Beratungsstelle steht außerdem umfangreiches Informationsmaterial zum Themenkomplex „Mädchen und Frauen mit Behinderung“ zur Verfügung.

Zielgruppe:

- Mädchen und Frauen mit Behinderung
- deren Angehörige und FreundInnen
- MitarbeiterInnen aus Anlaufstellen für Mädchen und Frauen

- MitarbeiterInnen aus Einrichtungen o.ä. für behinderte Menschen
- Andere Beratungsstellen, Schulen etc.

Kosten:

Die Beratung und Unterstützung ist kostenlos. Kosten für Fortbildungen o.ä. müssen vereinbart werden.

Träger:

Autonom Leben e.V. - Für die Würde und Selbstbestimmung behinderter Menschen

Anwalt des Kindes in Hamburg e.V.

Ohlenkamp 14, 22607 Hamburg

Tel. u. Fax 040 – 317 96 91 9

e-mail: AnwaltdesKindes-Hamburg@gmx.de

Angebote/Schwerpunkte:

- Juristischer und nichtjuristischer Beistand für Kinder und Jugendliche in Gerichtsverfahren
- Verfahrenspflegschaften in Gerichtsverfahren
- Persönlicher Beistand in außergerichtlichen, behördlichen und anderen Verfahren und Konflikten
- Konfliktbegleitende Beratung für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen

Träger:

Anwalt des Kindes in Hamburg e.V.

Erziehungshilfe e.V. (DPWW)

Grunewaldstr. 41, 22149 Hamburg

Tel. 040 - 672 01 10 Homepage: www.erziehungshilfeverein.de

Fax 040 - 672 31 30

Telefonische Sprechzeiten:

Mo, Mi, Fr 9.00 – 10.00 Uhr

Di 16.00 – 18.00 Uhr

Erziehungshilfe e.V. ist ein Beratungs- und Hilfezentrum für Kinder, Jugendliche und Eltern, Familien und pädagogische Fachkräfte mit dem Schwerpunkt Erziehungsberatung und Therapie.

Der Verein arbeitet mit einem multiprofessionellen Team bestehend aus psychologischen und pädagogischen Fachkräften mit therapeutischen Zusatzqualifikationen.

Kostenträger für die Behandlungen ist - im Rahmen der Einzelfallhilfen der Hilfen zur Erziehung - der Allgemeine Soziale Dienst.

Träger:
DPWW

Frauenberatungsstellen

Frauen, die sexuelle Gewalt erfahren haben und Beratung/Therapie suchen, können sich bei den unten genannten Einrichtungen nach Adressen von TherapeutInnen erkundigen oder sich wenden an:

BIFF – Beratung und Information für Frauen

BIFF-Altona

psychosoziale Beratung und Information für Frauen e.V.
Bogenstraße 2, 20144 Hamburg
Tel. 040 - 39 67 62
Di 10.00 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 16.00 Uhr

BIFF-Eimsbüttel

Beratung und Information für Frauen
Bogenstr. 2, 20144 Hamburg,
Tel. 040 - 43 63 99
Di 10.00 – 12.00 Uhr
Mi 18.00 – 20.00 Uhr
Trennungsberatung jeden 2. und 4. Dienstag im Monat um 18.30 Uhr

BIFF-Winterhude

Moorfurthweg 9b, 22301 Hamburg
Tel. 040 - 280 79 07, Fax 040 – 280 75 20
Di 17.00 – 19.00 Uhr
Mi 10.00 – 12.00 Uhr
Fr 10.00 – 12.00 Uhr

BIFF-Harburg

Psychologische Beratung für Frauen
Neue Straße 59, 21073 Hamburg
Tel./Fax 040 - 77 76 02,
e-mail: biff-harburg@gmx.de
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 10.00 – 12.00 Uhr

Männer gegen Männer-Gewalt

Kontakt- und Beratungsstelle
Mühlendamm 66, 22087 Hamburg
Tel. 040 - 220 12 77

Fax 040 - 22 12 60
e-mail: hamburg@gewaltberatung.org

Telefonzeiten:

Mo, Mi 11.00 – 15.00 Uhr
Di 15.00 – 17.00 Uhr
Do 17.00 – 21.00 Uhr

Angebote/Schwerpunkte:

Einzel- und Gruppenberatungsangebot für sexualisiert gewalttätige Männer und Jungen. Männer gegen Männer-Gewalt arbeitet auf der Grundlage von Freiwilligkeit und Vertraulichkeit.

Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.

Beethovenstr. 60, 22083 Hamburg
Tel. 040 - 25 55 66
Fax 040 - 25 83 17
e-mail: Notruf-Hamburg@t-online.de

Telefonische Beratung und Terminabsprache:

Mo 9.30 – 13.00 Uhr und 15.00 – 19.00 Uhr
Di 9.30 – 13.00 Uhr und 15.00 – 16.00 Uhr
Mi 15.00 – 16.00 Uhr
Do 9.30 – 13.00 Uhr und 15.00 – 19.00 Uhr
Fr 9.30 – 13.00 Uhr

Ansonsten Anrufbeantworter, der täglich, auch am Wochenende, abgehört wird.

Angebote/Schwerpunkte:

Information, telefonische und persönliche Beratungsgespräche, Krisenintervention für Frauen und Mädchen, die eine Vergewaltigung oder einen Vergewaltigungsversuch erlebt haben, bei sexualisierter Belästigung im Alltag oder am Arbeitsplatz, bei sexualisiertem Missbrauch in der Therapie, Kontaktherstellung zu Ärztinnen und Anwältinnen, Begleitung z.B. zum Gerichtsprozess, angeleitete Gesprächsgruppen, Beratung für Angehörige, FreundInnen sowie Fortbildungsveranstaltungen.

Träger:

Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.

Opferhilfe-Beratungsstelle

Paul-Neumann-Platz 2-4, 22765 Hamburg
Tel. 040 - 38 19 93
Fax 040 - 389 57 86

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 10.00 – 13.00 Uhr

Di, Mi, Do 14.00 – 17.00 Uhr

Termine möglichst nach telefonischer Vereinbarung.

Die Beratung ist vertraulich, bei Einzelgesprächen kostenlos und auf Wunsch anonym.

Das Angebot richtet sich an Frauen und Männer, die Opfer von Gewalttaten geworden sind.

Frauen wenden sich vor allem an die Opferhilfe, weil sie sexuell missbraucht oder vergewaltigt wurden oder weil sie vom Partner misshandelt werden.

Der größte Teil der ratsuchenden Männer ist Opfer von Straßengewalt oder sexuellem Missbrauch in der Kindheit. Es kommen auch Männer zur Beratung, deren Partnerin sexuell missbraucht oder vergewaltigt wurde.

Angebote/Schwerpunkte:

Einzelberatung für Frauen und Männer

- Krisenberatung
- Paarberatung bei Gewalt in der Partnerschaft und bei sexuellem Missbrauch oder Vergewaltigung durch eine dritte Person
- Beratung für Angehörige
- Fachberatung für HelferInnen

Träger:

Opferhilfe Hamburg e.V.

PRO FAMILIA

Landesverband Hamburg e.V.

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung

Kohlhöfen 21, 20355 Hamburg

Tel. 040 - 34 33 44 E-Mail: PROFAMILIA.HH@t-online.de

Fax 040 - 34 33 63

PRO FAMILIA arbeitet in Hamburg im Beratungszentrum Innenstadt und in drei kleineren Beratungsstellen.

Angebote/Schwerpunkte:

Information und Beratung zur Familienplanung sowie zu allen Verhütungsmitteln

- Verschreibung von Verhütungsmitteln
- Gynäkologische Untersuchung in Zusammenhang mit der Verschreibung
- Beratung zur vorgeburtlichen Untersuchung
- Beratung zur „Pille danach“
- Sterilisation bei Mann und Frau

- Schwangerschaftstest
- Sozialrechtliche Beratung bei Schwangerschaft und Geburt
- Pflichtberatung vor einem Schwangerschaftsabbruch gem. §219 StGB
- Beratung in Entscheidungskonflikten bei ungeplanter Schwangerschaft
- Beratung bei Problemen in Partnerschaft und Sexualität
- Beratung nach sexueller Gewalterfahrung
- Beratung zu gynäkologischen, psychosomatischen Beschwerden
- Sexualpädagogische Gruppenarbeit
- MultiplikatorInnenfortbildung

PRO FAMILIA Beratungszentrum

Kohlhöfen 21, 20355 Hamburg

Tel. 040 - 34 11 10

Telefonische Sprechzeiten:

Montag, Donnerstag, Freitag	10.00 - 14.00 Uhr
Dienstag	13.30 - 15.30 Uhr
Mittwoch	10.00 - 14.00 Uhr
Mittwoch (auch in türkischer Sprache - hemde turkce dilinde)	14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden ohne Voranmeldung

Montag	16.00 - 18.30 Uhr
Mittwoch	16.00 - 18.30 Uhr

weitere Sprechstunden ohne Voranmeldung

nur für Schwangerschaftskonfliktberatungen / Beratung vor einem Schwangerschaftsabbruch

Freitag	10.00 - 12.00 Uhr
---------	-------------------

Sexualpädagogik

Tel. 35 34 21

Dienstag	14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag (Jugendsprechstunde)	16.00 - 18.00 Uhr

Juristische Beratung im Rahmen des SFHG

Tel. 35 71 02 52

Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr
------------	-------------------

Beratungsstelle Harburg

Am Irrgarten 3-9, 21073 Hamburg

Tel. 040 - 766 68 12 **

Sprechstunde ohne Voranmeldung

Montag	16.30 - 18.30 Uhr
--------	-------------------

Beratungsstelle Bergedorf

Oberer Landweg 10, 21033 Hamburg

Tel. 040 - 7 24 78 39 **

Sprechstunde ohne Voranmeldung

Mittwoch 15.30 - 18.30 Uhr

Beratungsstelle Wilhelmsburg

Schwentnerring 3, 21109 Hamburg

Tel. 040 - 7 54 79 51 **

Sprechstunde ohne Voranmeldung

Dienstag 15.00 - 18.00 Uhr

*** Die Beratungsstellen Harburg, Bergedorf und Wilhelmsburg bieten nicht alle Themenbereiche an und sind nur innerhalb der Sprechstunden telefonisch zu erreichen.*

Träger:

Pro Familia Landesverband Hamburg e.V.

Familienplanungszentrum

Bei der Johanniskirche 20, 22767 Hamburg

Telefon 040 - 439 28 22

Das Familienplanungszentrum in Altona ist eine eigenständige Organisation mit ähnlichem Angebot, die lediglich unter gemeinsamer Trägerschaft von PRO FAMILIA und Arbeiterwohlfahrt arbeitet.

WEISSER RING e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten.

Regionalbüro Hamburg

Eiffestr. 38, II. Obergeschoß, 20537 Hamburg

Tel. 040 - 251 76 80

Fax 040 - 250 42 67

Sprechzeiten:

Mo – Fr 9.00 – 13.00 Uhr

Angebote/Schwerpunkte:

Kostenlose telefonische und persönliche Beratung durch ehrenamtliche MitarbeiterInnen.

Das Beratungsangebot richtet sich an Opfer von Straftaten und an deren Angehörige.

Die Hilfsmaßnahmen sind von den Umständen des Einzelfalles abhängig, finanzielle Unterstützung wird im Rahmen der Satzung geleistet, in Betracht kommen hier insbesondere finanzielle Überbrückungshilfen,

Beratungsscheck für eine Erstberatung bei einem freigewählten Anwalt sowie ggf. weiterer Rechtsschutz und Erholungsmaßnahmen für Opfer und ihre Familien. Das Prinzip der ehrenamtlichen Betreuung bedingt, daß zu gegebener Zeit an die im Einzelfall notwendige Stelle mit professioneller Betreuung weitervermittelt wird. Falls kein Kostenträger vorhanden ist, werden diese Kosten im Rahmen der Satzung vom WEISSEN RING übernommen.

b) STAATLICHE TRÄGER

Erziehungsberatungsstellen

Die staatlichen Erziehungsberatungsstellen in Hamburg (Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern, im folgenden EB) sind Einrichtungen der Jugendhilfe und gehören organisatorisch zu den einzelnen Bezirksämtern. Darüber hinaus gibt es in einigen Stadtteilen Beratungsstellen kirchlicher Träger.

In jeder EB arbeitet eine Gruppe von erfahrenen Fachkräften, Männer und Frauen, die in der Regel den Berufsgruppen aus Psychologie, Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Medizin und analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie angehören.

Die Erziehungsberatungsstellen sind zuständig für alle persönlichen Schwierigkeiten, in die jeder Mensch geraten kann: Partnerprobleme, Erziehungsschwierigkeiten, Probleme aller Art mit sich selbst, in der Familie, mit Freunden, im Kindertagesheim, in der Schule, am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz. Kein Thema in menschlichen Bezügen wird ausgeklammert, sollte weitere Hilfe erforderlich sein, dann wird für und mit dem Rat- und Hilfesuchenden entsprechend Notwendiges organisiert.

Beratung und Therapie in einer EB sind kostenfrei.

Die MitarbeiterInnen der EB sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Eine Adressenliste aller EB in Hamburg – auch die freier Träger – und weitere Auskunft sind zu erhalten bei der

Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung in der Freien und Hansestadt Hamburg e.V.

Geschäftsstelle:

Kieler Str. 188, 22525 Hamburg

Tel. 040 - 428 01 - 53 53

Jugendamt/Allgemeine Soziale Dienste

Der Allgemeine Soziale Dienst als Abteilung des bezirklichen Jugendamtes ist der psychosoziale Basisdienst. Zwei wesentliche

Aufgabenschwerpunkte nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) deckt er ab:

1. Beratung, Unterstützung, Begleitung und die Vermittlung geeigneter und notwendiger Hilfen für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und deren Familien in schwierigen und problematischen Lebenssituationen und
2. Schutz für Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Gefährdungssituationen. Die Aufgabenschwerpunkte sind breit angelegt und der ASD bietet ein großes Spektrum von einzelnen konkreten Leistungen an.

Eine Auswahl:

- Allgemeine Förderung in der Erziehung in der Familie
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- Beratung und Unterstützung in der Ausübung der Personensorge
- Beratung, Vermittlung und Bewilligung bei Hilfen zur Erziehung
- Hilfe für junge Volljährige

Es wird Wert gelegt auf eine einvernehmliche Lösung der Probleme. Bei Bekanntwerden von Kindeswohlgefährdung müssen die SozialpädagogInnen tätig werden. Selten kommt es vor, dass Maßnahmen gegen den Willen von Eltern veranlasst werden.

Der ASD bietet neben Sprechstunden auch Termine nach Vereinbarung an.

Die Jugendämter/Allgemeinen Sozialen Dienste arbeiten in Hamburg dezentral. Die zuständigen SozialpädagogInnen sind an Werktagen über die jeweiligen Orts- und Bezirksämter von 8.30 – 16.00 Uhr erreichbar.

Jugendamt/Allgemeiner Sozialer Dienst Mitte St. Pauli/ Altstadt/ Neustadt/ Finkenwerder

Simon v. Utrechtstr. 4f ,20359 Hamburg,

Fax: 040 - 42854 - 7980

Sprechzeiten:

montags 15.30 – 17.00 Uhr,

donnerstags 9.00 – 11.00 Uhr

Marie Christine Hoppe Tel. 040 - 42854 - 7982

Allgemeiner Sozialer Dienst

St. Georg/ Hamm/ Veddel/ Rothenburgsort

Klosterwall 6 – Block C, 20095 Hamburg,

Fax: 040 - 42854 - 2580

Sprechzeiten:

montags 10.00 – 12.00 Uhr, 15.00 – 17.00 Uhr,

donnerstags 8.30 – 12.00 Uhr

Annerose Birkenkamp Tel. 040 - 42854 - 5187

Jugendamt/Allgemeiner Sozialer Dienst Altona (Region West)

Im Blomkamp 11, 22549 Hamburg

Marie Gieskes Tel. 040 - 428 11 - 5306

Jugendamt/Allgemeiner Sozialer Dienst Altona (Region Ost)

Goetheallee 6, 22765 Hamburg

Team Tel. 040 - 428 11 - 1960

Jugendamt/Allgemeiner Sozialer Dienst Bergedorf

Oberer Landweg 10, 21033 Hamburg

Frau Matthes Tel. 040 – 726 62 - 10, Geschäftszimmer - 19, Fax – 20

Frau Brill Tel. 040 - 428 91 - 2302

Jugendamt/Allgemeiner Sozialer Dienst Eimsbüttel

Grindelberg 66, 20139 Hamburg

Tel. 040 - 428 01 - 2614

Region I, Kerngebiet

Grindelberg 66, 20139 Hamburg

Herr Dähn Tel. 040 - 428 01 - 3349

Region II, Lokstedt, Niendorf, Schnelsen

Zum Markt 1, 22459 Hamburg

Herr Witt Tel. 040 - 428 08 - 301

Region III, Stellingen, Eidelstedt

Basselweg 73, 22527 Hamburg

Frau Seidler Tel. 040 42801 - 5217

Jugendamt/Allgemeiner Sozialer Dienst Harburg, Region Harburg

Harburger Ring 33, 21073 Hamburg

Team 1 Tel. 040 - 42871 - 3838

Team 2 Tel. 040 - 42871 - 4040

**Jugendamt/Allgemeiner Sozialer Dienst Harburg,
Region Süderelbe**

Neugrabener Markt 5, 21149 Hamburg
Frau Waluga Tel. 040 - 42871 - 5290

**Jugendamt/Allgemeiner Sozialer Dienst Harburg,
Region Wilhelmsburg**

Reinstorfweg 12, 21107 Hamburg
Frau Diers Tel. 040 – 42871 - 6313

Jugendamt/Allgemeiner Sozialer Dienst Barmbek-Uhlenhorst

Flachsland 23, 22294 Hamburg
Frau Dietz Tel. 040 - 42804 - 5422

Jugendamt/ Allgemeiner Sozialer Dienst Wandsbek

Region I – Wandsbek Kern, ASD 1
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg
Tel. 040 - 42881 - 2106

Region I – Jenfeld, ASD 2
Öjendorfer Damm 44, 22043 Hamburg
Tel. 040 - 65 49 72 - 0

Region II – Bramfeld, ASD 1
Bramfelder Chaussee 324, 22177 Hamburg
Tel. 040 - 42881 - 4076

Region II – Steilshoop, ASD 2
Schreyerring 51, 22309 Hamburg
Tel. 040 – 6441 - 5660

Region II – Alstertal, ASD 3
Wentzelplatz 7, 22391 Hamburg
Tel. 040 - 42881 - 5246

Region III – Farmsen/Berne, Walddörfer, ASD 1
Berner Heerweg 186 d
Tel. 040 - 42881 - 4641

Region III – Rahlstedt, ASD 2
Rahlstedter Bahnhofstr. 25
Frau Grummet-Feldt
Tel. 040 - 42881 - 3837

Region III – Meiendorf/ Oldenfelde, ASD 3
Islandstr. 25
Tel.040 -679464 - 6

Jugendpsychiatrische Dienste (JpD)

Die Jugendpsychiatrischen Dienste in Hamburg sind Einrichtungen der Gesundheits- und Umweltämter und gehören organisatorisch zu den einzelnen Bezirksämtern.

In jedem JpD arbeitet ein multiprofessionelles Team, bestehend aus ÄrztInnen, PsychologInnen und SozialarbeiterInnen.

Die JpD betreuen Familien mit geistig und mehrfach behinderten Kindern sowie Familien mit Kindern mit psychischen Erkrankungen oder Problemen. Sie kümmern sich insbesondere auch stadtteilnah um die Vorbeugung seelischer Erkrankungen.

Die Inanspruchnahme der JpD ist kostenlos. Die MitarbeiterInnen der JpD unterstehen der ärztlichen Schweigepflicht.

Die JpD arbeiten in Hamburg dezentral:

Hamburg-Mitte

Besenbinderhof 41, 20097 Hamburg
Tel. 040 - 42854-4667

Altona

Jessenstr. 19, 22767 Hamburg
Tel. 040 - 42811-3031

Eimsbüttel

Grindelberg 66, 20144 Hamburg
Tel. 040 - 42801-3390

Wandsbek

Robert-Schumann-Brücke 8, 22041 Hamburg
Tel. 040 - 42881-3581

Bergedorf

Lamprechtstr. 6, 21029 Hamburg
Tel. 040 - 42891-2156

Harburg

Am Irrgarten 3-9, 21073 Hamburg
Tel. 040 - 42871-2348

Bezirksamt Hamburg-Nord:

Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien –
Erziehungs- und Familienberatung
Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Hohenfelde

Mühlendamm 19, 22087 Hamburg
Tel. 040 - 42859-2528

Eppendorf

Ludolfstr. 29, 20249 Hamburg
Tel. 040 - 42804-2484

Fuhlsbüttel

Fuhlsbüttler Damm 113, 22335 Hamburg
Tel. 040 - 42804-3919
Fax 040 - 42804-3940

Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)

Feuerbergstr. 43, 22337 Hamburg
Tel. 040 - 428 490
(Tag und Nacht)

Der KJND ist eine Einrichtung des Landesbetriebs Erziehung und Berufsbildung.

In akuten Notsituationen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien leistet der KJND abends, nachts sowie an Wochenenden und Feiertagen, zentral für ganz Hamburg, Krisenintervention.

Der KJND bietet telefonische oder persönliche Beratung und die Vermittlung von weitergehenden Hilfen. Die Krisenintervention beinhaltet neben der Beratung auch direkte Hilfen „vor Ort“ und die Möglichkeit einer vorübergehenden Notaufnahme. Zum Angebot des KJND gehört außerdem die Beratung von Freunden, Verwandten oder anderen Bezugspersonen von Kindern.

Weitergehende Hilfen werden in Zusammenarbeit mit den Allgemeinen Sozialen Diensten der bezirklichen Jugendämter, aber auch mit anderen Einrichtungen und Beratungsstellen organisiert.

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf

Zentrum für Psychosoziale Medizin
Institut und Poliklinik für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie
Sexualberatungsstelle
Martinistraße 52, 20246 Hamburg
Tel. 040-42803 7768
Fax 040 42803 7769

Telefonzeiten:

Mo – Do 9.00 – 16.00 Uhr

Telefonsprechstunde: Mo 14.30 – 15.30 Uhr

Beratungsgespräche nur nach telefonischer Vereinbarung.

Die Gespräche in der Beratungsstelle werden über die Krankenkasse (Überweisungsscheine) abgerechnet.

Angebote/Schwerpunkte:

Beratung und Behandlung von sexuellen Funktionsstörungen, d.h. Erektions- und Ejakulationsstörungen bei Männern, Erregungs- und Orgasmusstörungen und Vaginismus bei Frauen. Neben Beratungsgesprächen werden Paartherapie, Frauengruppen und Männergruppen angeboten. Bei vielen Frauen bilden Gewalt und Missbrauchserfahrungen den Hintergrund sexueller Probleme und werden in diesem Sinne, d.h. nicht als aktuelle Krisenintervention, thematisiert.

Diagnostik und psychotherapeutische Behandlung von Männern, die wegen sexueller Gewalthandlungen (Vergewaltigung, sexueller Missbrauch von Kindern, Exhibitionismus usw.) mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind.

Aufgrund sehr begrenzter personeller Kapazitäten können wir einen großen Teil der indizierten Therapien nicht selbst durchführen. Wir sehen dann unsere Aufgabe darin, unsere PatientInnen an PsychotherapeutInnen zu vermitteln, die sich speziell auch mit der Behandlung sexueller Probleme beschäftigen. In diesem Sinne verstehen wir uns als Anlaufstelle vor allem für Menschen mit sexuellen Problemen, aber auch für Professionelle aus dem psychosozialen und medizinischen Arbeitsfeld, die Fragen zum Thema sexueller Probleme und deren Behandlung haben.

Für PraktikerInnen aus diesem Bereich bietet die Sexualberatungsstelle – in der Regel nach Vereinbarung – auch Supervision und Fortbildung zum Thema Sexualität an.

3. Wohnangebote

Das Hamburger Mädchenhaus bietet Mädchen im Alter von 13-17 Jahren vorübergehend Schutz vor Gewalt. (siehe S. 38)

Eine Notaufnahme für Mädchen und Jungen aller Altersstufen ist im Kinder- und Jugendnotdienst möglich. (siehe S. 52)

Die Vermittlung langfristiger Wohnmöglichkeiten (z.B. im Rahmen der Hilfen zur Erziehung) erfolgt über die Jugendämter/Allgemeinen Sozialen Dienste.

VII. Medizinisches und psychosomatisches Angebot

Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle für Opfer von Gewalt

c/o Institut für Rechtsmedizin
Butenfeld 34, 22529 Hamburg
Tel. 42803-2130 (tagsüber) E-Mail: ifrhh@uke.uni-hamburg.de
Tel. 42803-2127 (nachts und am Wochenende)
Fax 42803-3934

Sprechzeiten:

Sekretariat tagsüber jederzeit erreichbar, Termine je nach Bedarf und vorheriger Absprache, Rufbereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeit

Kontaktpersonen:

Frau Dr. D. Seifert
Prof. Dr. K. Püschel

Zielgruppen:

Opfer von Gewalt/Straftaten

Angebote:

Befunddokumentation körperlicher Verletzungen und deren Begutachtung
Medizinische Konsiliaruntersuchung und Beratung
Spurensicherung am Körper und an der Kleidung

Aufgaben /Zielsetzung:

Hilfeleistung an Opfern von Straf-/Gewalttaten unabhängig von einer Anzeige bei der Polizei
Fortbildung von Krankenschwestern, Pflegern, Ärzten (-innen) sowie Mitarbeiter(innen) in Hilfsorganisationen und sozialen Diensten

Träger:

„Hamburger Initiative gegen Aggressivität und Gewalt e.V.“

Altonaer Kinderkrankenhaus

Bleickenallee 38, 22763 Hamburg
Tel. 040 - 889 08-0

Das Kinderkrankenhaus verfügt über eigene PsychologInnen, ErzieherInnen und eine Sozialarbeiterin.

Therapeutische und praktische Hilfen werden vom Krankenhaus eingeleitet. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch wird unter Einbeziehung der Eltern und des übrigen sozialen Umfeldes versucht, eine umfassende Diagnose zu stellen und Hilfsmöglichkeiten erörtert. Andere Dienste und Einrichtungen, die Eltern und Kinder nach der Entlassung betreuen und

unterstützen können, werden frühzeitig miteinbezogen (z.B. Soziale Dienste, KTH, Beratungsstellen).
Maßnahmen gegen den Willen der Eltern werden normalerweise nicht eingeleitet. Nur wenn in Ausnahmefällen die Sicherheit des Kindes nicht anders zu gewährleisten ist, können solche Schritte notwendig sein.

Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychosomatik am UKE

Martinistr. 52, Pavillon 47, 20246 Hamburg

Tel. 040 - 42803-2715

Leitung:

Dr. med. Carola Bindt, Kinder- und Jugendpsychiaterin,
Psychoanalytikerin.

MitarbeiterInnen:

2 Ärzt/Innen, 2 Psychologen, 1 Familientherapeutin, 2
Sozialpädagoginnen.

Therapeutisches Angebot:

Ambulante Psychotherapie (Beratung, Krisenintervention) im Babyalter, für Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Bezugspersonen.

Indikation, Frequenz und Dauer der Behandlung hängen von den individuellen Erfordernissen der Patienten ab.

Anmeldung nur durch die Sorgeberechtigten selbst oder durch die volljährigen jungen Erwachsenen im Sekretariat der Abteilung, Apparat 42803-2715.

Überweisungsschein durch einen niedergelassenen Kinderarzt ist erforderlich.

Schwerpunkt der ambulanten psychotherapeutischen Arbeit der Abteilung sind psychosomatische Auffälligkeiten und Erkrankungen im Kleinkind-, Kindes- und Jugendalter. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch wird nach Klärung der aktuellen Risikosituation für das Kind/den Jugendlichen und nach einer ggf. notwendigen Krisenintervention eine eingehende kinderpsychiatrische Diagnostik durchgeführt, in die die Bezugspersonen des Kindes/Jugendlichen einbezogen sind. Die Indikation sowie die individuellen und situationsabhängigen Möglichkeiten für eine ambulante psychotherapeutische Betreuung/Behandlung innerhalb oder außerhalb der Abteilung (bei Kind/Jugendlichem, Elternpersonen, Familie) werden bei Minderjährigen mit den Sorgeberechtigten ggf. unter Einbeziehung der Sozialen Dienste ausführlich geklärt. Anliegen ist es, möglichst alle Familienangehörigen im Rahmen einer Teamarbeit innerhalb der Abteilung in die zu treffenden Maßnahmen einzubeziehen.

**Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie im
Kinderkrankenhaus Wilhelmstift**

Liliencronstr. 130, 22159 Hamburg

Tel. 040 - 67377-190

e-mail: kjp@kkh-wilhelmstift.de

Ambulante Abklärungen nach telefonischer Voranmeldung, in Notfallsituationen sofort. Indikationsstellung für ambulante oder stationäre Behandlung. Kurzfristige ambulante Behandlungen im Sinne einer Krisenintervention möglich, Weitervermittlung an niedergelassene Therapeuten, Schwerpunkt des Behandlungsauftrages ist die stationäre Behandlung (42 Plätze).

Leitung:

Dr. med. Kai-Uwe Nöhring, Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie,
Psychotherapie, Psychoanalyse

MitarbeiterInnen:

1 Oberarzt, 5 Ärztinnen und Ärzte, 3 PsychologInnen/PsychotherapeutInnen, HeilpädagogInnen, SozialarbeiterInnen, BeschäftigungstherapeutInnen, KörpertherapeutInnen, Kunsttherapeutin, ErzieherInnen, Schwestern, Pfleger, LehrerInnen, Tischlermeister, Metallmeister.

Angebote:

Stationäre Krisenintervention für Kleinkinder, Kinder und Jugendliche. Leider ist es manchmal nötig, Kinder, bei denen massiver Verdacht auf Missbrauch besteht, so zu schützen, daß man sie aus ihrem aktuellen System herausnimmt. Solche Kinder und Jugendliche brauchen eine kompetente psychiatrische, psychotherapeutische und famili-entherapeutische Abklärung und gleichzeitig eine klare pädagogische Betreuung. Dazu gehören Beschäftigung, Schule und Integration in eine Gruppe von gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen mit medizinischer und/ oder psychologischer Kontrolle.

Zielgruppe:

Es gibt individuelle und soziale Indikationen für diese Krisenintervention:

1. Individuelle: Sämtliche Folgen von Trauma Typ II (Dissoziation, Angst und Panikzustände, falsches Selbst, acting out, Suizidalität etc.)
2. Soziale: Uneinsichtigkeit der Eltern, gewalttätiges oder verwahrlostes Milieu, (Unmöglichkeit, einen sofortigen sicheren Schutz für das Kind zu mobilisieren).

Kosten:

Krankenkassen

Gynäkologinnen

In vielen Fällen von sexuellen Übergriffen auf Kinder findet kein Geschlechtsverkehr und keine unmittelbare körperliche Gewaltanwendung statt. Deshalb sind die betroffenen Kinder meist körperlich unversehrt.

Die Erwartung, durch eine ärztliche Untersuchung eindeutige Beweise für sexuellen Missbrauch zu bekommen, ist unbegründet. Entscheidend ist allein die Aussage des Kindes.

Eine ärztliche bzw. gynäkologische Untersuchung ist notwendig bei Verdacht auf Penetration des Kindes und somit der Gefahr von Schwangerschaft, Geschlechtskrankheiten und Verletzungen im Genital-, Rektal- und Urethralbereich oder andersartigen Verletzungen des Kindes durch Gewaltanwendung.

Für das Kind kann eine ärztliche Untersuchung notwendig sein, um ihm zu versichern, dass es keine bleibenden körperlichen Schäden behält bzw. entstandene Schäden therapierbar sind.

Bei einer ärztlichen Untersuchung ist es wichtig, dem Kind zu erklären, warum es zur Untersuchung gebracht wird und was dort mit ihm geschieht. Man sollte sich viel Zeit nehmen, um das Kind in Ruhe auf eine ärztliche Untersuchung vorzubereiten. Auf keinen Fall darf man es dazu zwingen.

Bei der Wahl einer Ärztin bzw. eines Arztes sollte man darauf achten, dass er/sie einfühlsam und behutsam mit dem Kind umgeht und über Erfahrungen im Umgang mit sexuell missbrauchten Kindern verfügt. Dazu gehört, dass das Kind von der Ärztin/dem Arzt mit entsprechenden Anschauungsmaterialien auf die Untersuchung vorbereitet wird und spezielle kindgerechte Geräte vorhanden sind.

Im Folgenden führen wir die ÄrztInnen auf, von denen wir wissen, dass sie sich intensiv mit der Problematik des sexuellem Missbrauchs beschäftigen bzw. sich spezielle Kenntnisse zu dem Thema angeeignet haben.

Monika Blöcher

Neuer Pferdemarkt 25, 20359 Hamburg
Tel. 040 - 431 704 0
Fax 040 - 431 704 17

Dr. Brigitte Eschler

Erdkampsweg 43, 22335 Hamburg
Tel. 040 - 50 10 05
Terminabsprache nötig

Dr. Jutta Polle

Elbgaustr. 8b, 22523 Hamburg
Tel. 040 - 570 84 03

Dr. Eilika Renkhoff

Clemens-Schulz-Str. 90, 20359 Hamburg

Tel. 040 - 31 57 02

Praxiszeiten:

Mo bis Fr 9.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 17.00 Uhr

außer Mi vormittag und Do und Fr nachmittag

Für Untersuchungen im Rahmen von sexuellem Missbrauch oder sexueller Gewaltanwendung erbitten wir Anmeldung. Es werden dann besondere Termine mit mehr Zeit vergeben.

Dr. Cosima Vieth

Alsterdorfer Str. 225, 22297 Hamburg

Tel. 040 - 511 70 96

Herr Dr. Ota Svoboda

(Kindergynäkologie)

Fuhlsbüttler Str. 448, 22309 Hamburg

Tel. 040 - 630 20 88

Fax 040 - 630 20 48

Dr. med. Jan Dolezil

(Kindergynäkologie)

Praxisklinik Mönkebergstr. 17/ Speersort 8

20095 Hamburg

Tel. 040 - 303 828 28

Fax 040 - 303 821 88

e-mail: Dres.Dolezil.Tralles@t-online.de

Homepage: www.praxisklinik-moenckebergstrasse.de

Kinderärztinnen und Kinderärzte

Hier führen wir einige Kinderärztinnen und Kinderärzte auf, deren Arbeitsschwerpunkt Gewalt an Kindern umfasst.

Dr. med. Hannelore Heuchert

Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin

Schwanenwijk 29, 22087 Hamburg

Tel. 040 - 220 68 60

Dr. med Hans-Ulrich Neumann

Hoheluftchaussee 36, 20253 Hamburg

Tel. 040 - 421 083 0

Fax 040 - 421 083 20

Dr. Michael Zinke

Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte LV Hamburg
Tangstedter Landstr. 77, 22415 Hamburg
Tel. 040 - 530 466 0
Fax 040 - 530 466 66

Kindertherapeutinnen

Einige Adressen von TherapeutInnen, die Therapie nach sexualisierter Gewalt für Kinder und Jugendliche anbieten:

**Elke Garbe, psychologische Psychotherapeutin, Kinder- und
Jugendpsychotherapeutin,**

Goethestr. 24, 22767 Hamburg

Tel. und Fax. 040 - 389 44 61

Kassenzulassung für Erwachsene, Kinder und Jugendliche:

-Privatkassen

-Kostenerstattung

-Jugend-/Sozialamt

**Gisa Gerlach, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin
Integrative Gestalt- und Musiktherapeutin (BKM)**

Übungsraum: Amandastr. 28, 20357 Hamburg

Praxis: Weidenallee 2b

Tel. 040 - 44 43 88 (privat)

(günstig: von 7.00 – 9.00 Uhr und ab 18.00 –19.00 Uhr)

Angebot:

Therapie für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Abrechnung privat, Kostenübernahme durch das Sozialamt

**Irmin Grube-Eckhard, Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeutin**

Lütt Enn 6, 21149 Hamburg

Tel. 040 - 761 167 62

Angebot:

Einzeltherapie für Kinder, jugendliche Mädchen und ihre Familien

Abrechnung: KV und privat

Fortbildung und Supervision , EMDR-Traumatherapie

Angelika Holderberg, Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin

Konrad-Reuter-Str. 5a, 22393 Hamburg

Tel. 040 - 600 124 31

Abrechnung: alle Kassen

Xenia Schilb, Psychologische Psychotherapeutin

Praxengemeinschaft Eppendorfer Weg 93, 20259 Hamburg

Tel. 040 - 40 56 74

Abrechnung: alle Kassen

Gabriele Teckentrup, Psychoanalyse, Psychotherapie f. Kinder u. Jugendliche

Max-Brauer-Allee 45, 22765 Hamburg

Tel. 040 - 39 45 39

Fax 040 - 390 58 76

Abrechnung: alle Kassen

Andrea Wulf

Psychologin, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin,

Rugenbarg 7, 22549 Hamburg

Tel.: 040 - 800 101 72

Fax: 040 - 870 805 28

Abrechnung: alle Kassen

Dunkelziffer e.V., Praxisprojekt Musiktherapie

Oberstr. 14 b, 20144 Hamburg

Tel. 040 – 48 48 84

Sprechzeit: Di, Do 10.00 – 13.00 Uhr

Angebot:

Einzeltherapie für Mädchen und Jungen im Alter von 4 bis 17 Jahren

Kostenübernahme: Dunkelziffer e.V.

VIII. Fortbildungshinweise

Das Sachgebiet Aus- und Fortbildung im Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung bietet Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sozialpädagogischer Arbeitsfelder an.

Zu erfragen über:
Sozialpädagogische Aus- und Fortbildung
Südring 32, 22303 Hamburg
Tel. 040 - 428 63 – 5201
Fax 040 - 428 63 – 5217

Die Beratungsstelle Allerleirauh bietet regelmäßig Fortbildungen zu verschiedenen Aspekten der Thematik „Sexueller Missbrauch“ an. Diese Fortbildungen richten sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus pädagogischen und psychosozialen Arbeitsfeldern. Ein Jahresprogramm kann unter Tel.: 040 - 298 344 83 angefordert werden.

Für Lehrerinnen und Lehrer bietet das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Fortbildungen und Einzelberatungen an.

Zu erfragen über:
Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung
Hartsprung 23, 22529 Hamburg
Arbeitsbereich Sexualerziehung / Geschlechtererziehung

Beate Proll Tel. 040 - 42801 - 3714
Fax 040 - 42801 - 3744

Weitere Fortbildungen werden auf Anfrage auch von den unter VI. aufgeführten Einrichtungen/Beratungsstellen durchgeführt und können dort erfragt werden.

In einigen Stadtteilen Hamburgs gibt es regionale Arbeitskreise, die zum Thema sexueller Missbrauch arbeiten. Sie sind über die jeweiligen Jugendämter/Allgemeinen Sozialen Dienste zu erfragen.

IX. Theater

Das Familienalbum – ein Puppentheaterstück für Kinder ab 7 Jahren vom Fundus-Theater Hamburg

"Das Familienalbum" erzählt die Geschichte einer ganz normalen Mäusefamilie, in der die Tochter Nießchen sexuelle Übergriffe durch ihren Onkel Watja erleben muß. Mit der Drohung, ein Blitz entzweie das Familienalbum, wenn sie das „Geheimnis“ weitererzähle, bringt Onkel Watja Nießchen zum Schweigen.

Das Stück vermittelt anhand dieser spannenden Geschichte wichtige Informationen über sexuellen Missbrauch. Betroffene Kinder erfahren, dass sie nicht allein sind und Hilfe bekommen können. Da es sich um ein Puppentheater handelt und nicht um reale Personen, können sich die Kinder gleichzeitig vom Geschehen distanzieren.

„Mein Körper gehört mir!“ von der Theaterpädagogischen Werkstatt Osnabrück

„Mein Körper gehört mir!“ ist eine Szenencollage in Monolog, Dialog und Lied, für zwei Darsteller und geeignet für das 3. und 4. Schuljahr. In leicht verständlichen Alltagssituationen gehen die Darsteller in Interaktion mit den Schülern und regen zu Rollenspielen, Fragen und Gesprächen an.

Das Stück besteht aus 3 Sequenzen, die im Abstand von einer Woche im Klassenverband gespielt werden. Der 1. Teil beginnt mit der Sensibilisierung für "Ja- und Nein-Gefühle", in der 2. Sequenz stehen Exhibitionisten und Fremdtäter im Vordergrund und erst am letzten Spieltag handeln die Szenenfolgen von sexuellem Missbrauch im familiären Bereich

Beide Stücke werden von Dunkelziffer e.V. vermittelt und fachlich begleitet.

Anfragen an:
Dunkelziffer e.V., Oberstr.14b, 20144 Hamburg
Tel. 040-399 018 28, Fax: 040-399 038 99

Informationen und Anfragen auch an :
FUNDUS THEATER
Hasselbrookstr. 25, 22089 Hamburg
Tel.: 040-250 72 70, Fax: 040-250 72 26

„Sascha - bis hierhin und nicht weiter...“

Ein Theaterstück über sexuellen Missbrauch – für Kinder ab 8 Jahren und alle die ihnen nahe stehen. Das Stück handelt von Sascha, der in zunehmendem Maße von seinem Onkel körperlich bedrängt wird. Es wird gezeigt, welches Gefühlschaos für ihn entsteht und wie er es schafft, dass seine Umwelt hellhörig wird und wie Sascha geholfen wird. Das Stück wird als Figurentheater inszeniert und von einem Erzähler begleitet. Ein offener Dialog mit dem Publikum kann entstehen. Wünschenswert ist es, nach der Aufführung mit den Kindern und Erwachsenen über das Thema und die Inszenierung zu sprechen bzw. Fragen zu beantworten.

Kontakt:
Holzwurm Theater
Jens Heidtmann und Petra Erlenmann
Pattenser Dorfstr. 4, 21423 Winsen
Tel. 04173-5111 55, Fax 04173-5111 99
e-mail: info@holzwurm-theater.de

Weitere Theaterstücke:

Komm mit – hau ab

Ein starkes Stück für Mädchen und Jungen im Grundschulalter

Von der Rolle

Musiktheater gegen sexualisierte Gewalt für Mädchen und Jungen in, auf und komplett von der Rolle (Klasse 5-8)

Bei uns doch nicht!

Präventionstheater gegen sexuellen Missbrauch für Mütter und Väter und alle, die mit Kindern leben und arbeiten

Zack! Boing! Autsch!!

Theaterstück gegen Angstmache, Erpressung und sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche

Kontakt:
Zartbitter e.V.
Sachsenring 2-4, 50677 Köln
Tel. 0221-31 2055

Theaterinformation und Buchung

Büro: Martina Klinke Tel. 0221-34 32 11

X. Literatúrauswahl

Grundlagen

- Bange, Dirk/ Körner, Wilhelm: Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, Göttingen 2002
- Bange, Dirk: Die dunkle Seite der Kindheit. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen. Ausmaß – Hintergründe – Folgen. Köln 1992
- Bange, Dirk/Enders, Ursula: Auch Indianer kennen Schmerz. Sexuelle Gewalt gegen Jungen – Ein Handbuch. Köln 1997
- Behörde für Soziales und Familie, Hamburg, Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung, Jugend- und Familienförderung – FS 225 - : Handlungsorientierungen für die Intervention bei sexuellem Missbrauch, Empfehlungen für die Praxis der Jugendhilfe zu beziehen über die Behörde für Soziales und Familie und über das Internet: www.hamburg.de/jugendhilfe
- Deegener, Günther: Sexueller Missbrauch: Die Täter. Weinheim 1995
- Dörsch, Manuela/Aliochin, Karin: Gegen sexuellen Missbrauch. Handbuch zur Verdachtsabklärung und Intervention. Nürnberg 1997
- Enders, Ursula (Hrsg.): Zart war ich, bitter war ´s. Handbuch gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen. Köln 2001
- Elliott, Michele (Hrsg.): Frauen als Täterinnen. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen. Ruhnmark 1995
- Fastie, Friesa: Zeuginnen der Anklage. Die Situation sexuell missbrauchter Mädchen und junger Frauen vor Gericht. Berlin 1997
- Glöer, Nele: Verlorene Kindheit. Jungen als Opfer sexueller Gewalt. München 1993
- Heine, Claudia: Tatort Couch. Sexueller Missbrauch in der Therapie. Ursachen, Fakten, Folgen und Möglichkeiten der Verarbeitung. Frankfurt am Main 1995

Marquardt, Claudia/Lossen, Jutta: Sexuell missbrauchte Kinder in Gerichtsverfahren. Münster 1999

Wirtz, Ursula: Seelenmord. Inzest und Therapie. Zürich 2001

Therapie /Selbsthilfe

Bass, Ellen/Davis, Laura: Trotz allem. Wege zur Selbstheilung für sexuell missbrauchte Frauen. Berlin 2001

Besems, Thijs/van Vugt, Gerry: Wo Worte nicht reichen. Therapie mit Inzestbetroffenen. München 1990

Davis, Laura: Verbündete. Ein Handbuch für Partnerinnen und Partner sexuell missbrauchter Frauen und Männer. Berlin 1995

Garbe, Elke: Martha. Psychotherapie eines Mädchens nach sexuellem Missbrauch. Münster 1993

Maltz, Wendy: Sexual Healing. Ein sexuelles Trauma überwinden. Reinbek 1993

Behinderungen

Senn, Charlene Y.: Gegen jedes Recht. Sexueller Missbrauch und geistige Behinderung. Berlin 1993

Becker, Monika: Sexuelle Gewalt gegen Mädchen mit geistiger Behinderung. Daten und Hintergründe. Heidelberg 2001

Noack, Cornelia/Schmid, Hanna J.: Sexuelle Gewalt gegen Menschen mit geistiger Behinderung. Eine verleugnerte Realität. Esslingen 1996

Jörg Fegert/ Claudia Müller: Sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Gewalt bei Menschen mit geistiger Behinderung, Bonn 2001 (Literatur- und Materialsammlung)

Wildwasser Berlin/ Annika von Walter: Hörschädigung und sexuelle Gewalt, Bonn 2001

Prävention allgemein

Johns, Irene: Zeit alleine heilt nicht. Sexuelle Kindesmisshandlung – wie wir schützen und helfen können. Freiburg im Breisgau 1993

Kavemann, Barbara/Bundesverein zur Prävention: Prävention. Eine Investition in die Zukunft. Ruhnmark 1997

Born, Monika: Sexueller Missbrauch, ein Thema für die Schule? Präventions- und Interventionsmöglichkeiten aus schulischer Perspektive. Pfaffenweiler 1994

Materialien zur Prävention

Hocheimer, Irmis: Sexueller Missbrauch-Prävention im Kindergarten, Freiburg im Breisgau 1998

Jackstell, Susanne/Orywahl, Marina: Gruppenarbeit als Chance für Mädchen im Grundschulalter. Ruhnmark 1993

Braun, Gisela: Ich sag nein. Arbeitsmaterialien gegen den sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Mühlheim an der Ruhr 1999

Böhmer, Annegret/Eggert, Marianne/Krüger, Angela: Unterrichtsideen. Fühlen – Wahrnehmen – Handeln. Unterrichtsmaterial zur Prävention von sexuellem Missbrauch für die Grundschule. Leipzig 1995

Blattmann, Sonja/Hansen, Gesine: Ich bin doch keine Zuckermäus. Neinsagegeschichten und Lieder von Paula, Max, Samira und der kunterbunten Träumefrau. Ruhnmark 2002

Enders, Ursula/Boehme, Ulfert/Wolters, Dorothee: Lass das - Nimm die Finger weg ! Ein Comic für Mädchen und Jungen. Anrich 1997

Jugendbücher

Brandes, Sophie: Total blauäugig. Weinheim 1994

Bain, Ouainé/Sanders, Maureen: Wege aus dem Labyrinth. Fragen von Jugendlichen zu sexuellem Missbrauch. Ruhnmark 1993

Kühn, Frauke: Es fing ganz harmlos an. Freiburg im Breisgau 1992 (sexualisierte Gewalt gegen Jungen)

Talbert, Marc: Das Messer aus Papier. Weinheim 1995 (sexualisierte Gewalt gegen Jungen)

Hadley, Irwin: Liebste Abby. Weinheim 1993

Stein-Fischer, Evelyne: Herzsprünge, Wien 2002

Fülscher, Susanne: Schattenmonster. Bad Homburg 1991

Reuter, Elisabeth: Merle ohne Mund. München 1996

Provoost, Anne: Tränen sind für die Augen, was der Regenbogen für den Himmel ist. Anrich 1995

Kinderbücher

Braun, Gisela/Wolters, Dorothee: Das große und das kleine Nein. Mülheim an der Ruhr 1991

Bohljan, Ulrike/Deinert, Sylvia/Krieg, Tine: Das Familien-Album. Oldenburg 1993

Mebes, Marion: Katrins Geheimnis. Berlin 1992

Mebes, Marion/Sandrock, Lydia: Kein Küsschen auf Kommando. Ruhnmark 2003

Wachter, Oralee: Heimlich ist mir unheimlich. Berlin 1993

Enders, Ursula /Wolters, Dorothee: Schön blöd. Kevelaer 2001

Wachter, Oralee: Sophie spielt nicht mit. Eine Bilderbuchgeschichte über Ohnmacht. Esslingen 1996

Pressler, Mirjam/Krömer, Astrid: Nora ist mal so, mal so. Frankfurt am Main 1999

Schneider, Sylvia: Das Stark-mach-Buch, Freiburg 2002

Über den Fachhandel und Verlag für Materialien gegen sexualisierte Gewalt DONNA VITA können Materialien bestellt werden. Der Katalog ist zu beziehen über:

Donna Vita Fachhandel, Postfach 130121, 50495 Köln

Diese Broschüre wurde von der
AG Kinder- und Jugendschutz, Hamburg e.V.
mit Unterstützung des Hamburger Sammelfonds für
Bußgelder finanziert.

Spenden können auf folgendes Konto überwiesen werden:
Konto 1211 123 128
Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50